Deutscher Bundestag

20. Wahlperiode 05.07.2022

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/1634, 20/1973, 20/2137 Nr. 5 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergieauf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

A. Problem

Grundlegende Überarbeitung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG). Ergänzende Anpassungen des Energiewirtschaftsgesetzes.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.

C. Alternativen

Wurden nicht erörtert.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Erzeugung des Stroms auf nicht zentral voruntersuchten Flächen wird nicht gefördert. Stattdessen wird bei der Ausschreibung dieser Flächen eine Zahlung des Bieters verlangt. Die Einnahmen sind die so genannte Stromkostensenkungskomponente, die Meeresnaturschutz- und die Fischereikomponente.

Zentral voruntersuchte Flächen werden über Differenzverträge ausgeschrieben. Das bedeutet, dass eine Förderung nur in den Zeiten, in denen der Marktwert unterhalb des anzulegenden Wertes liegt, erfolgt. In den Zeiten, in denen der Marktwert oberhalb des anzulegenden Wertes liegt, erfolgt hingegen eine Zahlung der Betreiber auf das EEG-Konto. In Anbetracht der derzeitigen Marktsituation ist es

^{*} Der Bericht wird gesondert verteilt.

überwiegend wahrscheinlich, dass keine Förderung, sondern eine Zahlung auf das EEG-Konto erfolgen wird. Die Stromerzeugung aus Windenergieanlagen auf See erfolgt demnach absehbar ohne Förderung. Eventuelle Förderkosten und deren Höhe über einen Zeitraum von 20 Jahren sind nicht absehbar. Die genaue Höhe der Einnahmen ist ebenfalls nicht absehbar, da sie vom Marktwert und dessen Verlauf über 20 Jahre sowie dem gebotenen anzulegenden Wert, der sich erst aus der Ausschreibung ergibt, abhängt. Aufgrund der Zielerhöhung auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175.453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001:023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111.466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38.487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich. Diese Mehrkosten für die Bundesnetzagentur sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt bis 2030 in Verbindung mit der Aufnahme eines neuen Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045 ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Raumordnungsplanes, des Flächenentwicklungsplans, der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Die besagten Aufgaben befinden sich gemäß aktueller Verwaltungsvereinbarung von 2021 in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, mit Ausnahme der Voruntersuchung von Flächen, die sich in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz befindet.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 9,45 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 62 Stellen erforderlich, davon 40 Stellen des höheren Dienstes, 14 Stellen des gehobenen Dienstes und acht Stellen des mittleren Dienstes. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Voruntersuchung von Flächen, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,3 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt acht Stellen des höheren Dienstes erforderlich. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen, die vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,1 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes, eine Stelle des gehobenen Dienstes und zwei Stellen des mittleren Dienstes erforderlich. Diese Personalmehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie im Bereich der Flächenvoruntersuchung sowie - vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung – der Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen sollen im Einzelplan 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen werden.

Weiterhin ergeben sich durch diesen Gesetzentwurf Aufgaben für die Voruntersuchung von Flächen für den Deutschen Wetterdienst. Der Deutsche Wetterdienst hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung den resultierenden Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1 Million Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes sowie zwei Stellen des gehobenen Dienstes erforderlich.

Für die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich aufgrund der Zielerhöhung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für nautische und verkehrsrechtliche Aufgaben auf den Ebenen der Raumplanung, Fachplanung und Genehmigung. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1,4 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt zehn Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes und neun Stellen des gehobenen Dienstes. Diese Personalmehrkosten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sollen im Einzelplan 12 des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ausgeglichen werden.

Durch diesen Gesetzesentwurf entsteht dem Bundesamt für Naturschutz als der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 58 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für naturschutzfachliche und -rechtliche Aufgaben im Rahmen von Fachplanung, Voruntersuchung, Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen, Zulassung von Errichtung, Änderung und Betrieb sowie Überwachung von insgesamt 2.950.275 Euro, davon 2.185.275 Euro Personalkosten und 765.000 Euro Sachkosten. Das Bundesamt für Naturschutz hat diesen Mehraufwand auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung festgestellt. Der Mehraufwand entspricht 30 Stellen, davon 21 Stellen des höheren Dienstes, sechs Stellen des gehobenen Dienstes und drei Stellen des mittleren Dienstes.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Sachkosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Bei den im Folgenden aufgeführten Kosten handelt es sich dabei um die Gesamtkosten. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich ca. 82 Millionen Euro benötigt, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich ca. 69 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 54 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich ca. 45 Millionen Euro.

Dieser Mittelbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 20 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung der Ziele von 40 Gigawatt bis 2035 und 70 Gigawatt bis 2045.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (Strom-BGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen. Daher sind die damit verbundenen Einnahmen noch nicht abzusehen.

Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diesen Gesetzentwurf entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält dieser Gesetzentwurf keine neuen Informationspflichten. Soweit sich Bürgerinnen und Bürger als Bieter in einer Ausschreibungsrunde beteiligen, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt. Angesichts des erforderlichen Investitionsvolumens erscheint eine Beteiligung durch Bürgergesellschaften nicht realistisch.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Um das erhöhte Ausbauziel von mindestens 30 Gigawatt bis 2030 erreichen zu können, werden bis 2025 insgesamt 10 Gigawatt zusätzlich ausgeschrieben, gegenüber dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. Hinzu kommt die Aufnahme eines neuen Langfristziels bis 2045, so dass auch künftig Flächen in einem deutlich größeren Umfang ausgeschrieben werden als nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz a. F. vorgesehen.

Der Erfüllungsaufwand entsteht durch zusätzliche Ausschreibungsmengen, die Kosten der Angebotserstellung und die Zinskosten für die Sicherheitsleistung entstehen im Rahmen der Ausschreibung.

Bei jedem Gebot fallen neben den Kosten für die Angebotserstellung Sachkosten für die Zinsen der Bürgschaft an, die als Sicherleistung hinterlegt werden müssen. Die jährlichen Zinskosten für die Hinterlegung von Sicherheitsleistungen, die sich aus den zwei zusätzlich auszuschreibenden Flächen ergeben, betragen insgesamt rund 16,7 Millionen Euro. Die jährlichen Kosten der Angebotslegung betragen rund 0,75 Millionen Euro. Die jährlichen Gesamtkosten der Angebotslegung und Zinskosten betragen entsprechend rund 17,45 Millionen Euro. Aufgrund der erhöhten Ausschreibungsmengen in den Jahren 2023 bis 2026 wird für diese Jahre ein einmalig um 50 Prozent erhöhter Erfüllungsaufwand angenommen. Dieser beläuft sich entsprechend auf etwa 26,2 Millionen Euro.

Für Beschäftigte aus Drittstaaten, die sich für den Bau und die Instandsetzung von Wind-energieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen im deutschen Küstenmeer aufhalten, ist von den Arbeitgebern für jeden Antrag auf ein Visum zur Aufnahme einer Beschäftigung die Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis auszufüllen. Daraus ergibt sich schätzungsweise eine Belastung von rund 3.400 Euro pro Jahr.

Der genannte Erfüllungsaufwand wird durch künftige Entlastungen an anderer Stelle im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ausgeglichen.

Der Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf die Zinszahlungen der Bürgschaft zurückzuführen, die als Sicherheitsleistung im Rahmen der Ausschreibung hinterlegt werden muss. Diese Sachkosten sind für die Bieter Teil der Investitionen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz regt an, in Abstimmung mit den übrigen Ressorts zu prüfen, inwiefern bei künftigen Gesetzgebungsvorhaben Darstellung und Ausgleich dieser Zinszahlungen an anderer Stelle erfolgen kann.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Bundesverwaltung beträgt insgesamt etwa 15,7 Millionen Euro, davon etwa 14,95 Millionen Euro Personalkosten und etwa 0,75 Millionen Euro Sachkosten. Hinzu kommen Sachkosten für die zentralen Flächenvoruntersuchungen von voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2022, ca. 82 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2023, ca. 69 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2024, ca. 54 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2025 und ca. 45 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2026.

Der zusätzliche Verwaltungsaufwand des Bundes entsteht im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur, dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, dem Bundesamt für Naturschutz und dem Deutschen Wetterdienst.

Aufgrund der Zielerhöhung auf mindestens 30 Gigawatt bis 2030 entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von 175 453 Euro. Davon entfallen nach Maßgabe des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 28. Mai 2021 (Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001:023) auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 111.466 Euro. Hinzu treten Sacheinzelkosten in Höhe von 25.500 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 38.487 Euro. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 1,3 Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes für die Wahrnehmung der Fachaufgaben und 0,3 Stellen für den Querschnittsbereich.

Aufgrund der Erhöhung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt bis 2030 in Verbindung mit der Aufnahme eines neuen Langfristzieles von 70 Gigawatt bis 2045 ergibt sich ein Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie aus der Umsetzung der Aufgaben zur Fortschreibung und Änderung des Raumordnungsplanes, des Flächenentwicklungsplans, der Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen, der Voruntersuchung von Flächen sowie der Zulassungs- und Vollzugsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Netzanbindungen nach dem Windenergie-auf-See-Gesetz. Die besagten Aufgaben befinden sich gemäß aktueller Verwaltungsvereinbarung von 2021 in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, mit Ausnahme der Voruntersuchung von Flächen, die sich in der Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz befindet.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf 9,45 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt 62 Stellen erforderlich, davon 40 Stellen des höheren Dienstes, 14 Stellen des gehobenen Dienstes und acht Stellen des mittleren Dienstes. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Voruntersuchung von Flächen, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehr-

kosten von etwa 1,3 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt acht Stellen des höheren Dienstes erforderlich. Auf den Mehraufwand beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für Aufgaben zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen, die vorbehaltlich des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag der Bundesnetzagentur wahrgenommen werden, in Ressortverantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, entfallen davon Personalmehrkosten von etwa 1,1 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes, eine Stelle des gehobenen Dienstes und zwei Stellen des mittleren Dienstes erforderlich.

Weiterhin ergeben sich durch diesen Gesetzentwurf Aufgaben für die Voruntersuchung von Flächen für den Deutschen Wetterdienst. Der Deutsche Wetterdienst hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung den resultierenden Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1 Million Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt vier Stellen des höheren Dienstes sowie zwei Stellen des gehobenen Dienstes erforderlich.

Für die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich aufgrund der Zielerhöhung ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für nautische und verkehrsrechtliche Aufgaben auf den Ebenen der Raumplanung, Fachplanung und Genehmigung. Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt hat auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung für die Anhebung des Ausbauziels auf 30 Gigawatt und 70 Gigawatt bis 2045 den Personalmehrbedarf ermittelt. Die Personalmehrkosten belaufen sich auf etwa 1,4 Millionen Euro jährlich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben sind insgesamt zehn Stellen erforderlich, davon eine Stelle des höheren Dienstes und neun Stellen des gehobenen Dienstes.

Durch diesen Gesetzentwurf entsteht dem Bundesamt für Naturschutz als der im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde gemäß § 58 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für naturschutzfachliche und -rechtliche Aufgaben im Rahmen von Fachplanung, Voruntersuchung, Ausschreibung für nicht zentral voruntersuchte Flächen, Zulassung von Errichtung, Änderung und Betrieb sowie Überwachung von insgesamt 2.950.275 Euro, davon 2.185.275 Euro Personalkosten und 765.000 Euro Sachkosten. Das Bundesamt für Naturschutz hat diesen Mehraufwand auf Grundlage einer Personalbedarfsermittlung festgestellt. Der Mehraufwand entspricht 30 Stellen, davon 21 Stellen des höheren Dienstes, sechs Stellen des gehobenen Dienstes und drei Stellen des mittleren Dienstes.

Dem Bund entstehen durch diesen Gesetzentwurf Sachkosten für die Durchführung der Voruntersuchungen. Bei den im Folgenden aufgeführten Kosten handelt es sich dabei um die Gesamtkosten. Für die Erstellung von Untersuchungsergebnissen und Unterlagen im Rahmen der Voruntersuchung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie werden im Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich ca. 78 Millionen Euro benötigt. Im Haushaltsjahr 2023 werden voraussichtlich ca. 82 Millionen Euro benötigt, im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich ca. 69 Millionen Euro. Im Haushaltsjahr 2025 beträgt der Mittelbedarf voraussichtlich ca. 54 Millionen Euro, im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich ca. 45 Millionen Euro. Dieser Mittelbedarf ergibt sich aufgrund der mit diesem Gesetz geregelten Anhebung des Ausbauziels von 20 Gigawatt auf mindestens 30 Gigawatt sowie aufgrund der Verankerung der Ziele von 40 Gigawatt bis 2035 und 70 Gigawatt bis 2045.

Dem stehen Einnahmen aus den Gebühren gegenüber, die die erfolgreichen Bieter für die erfolgten Voruntersuchungen zu entrichten haben. Die Gebühren für die

Voruntersuchung werden in der Besonderen Gebührenverordnung Strom (Strom-BGebV) geregelt werden. Die genaue Höhe dieser Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen. Daher sind die damit verbundenen Einnahmen noch nicht abzusehen. Der Bundeshaushalt soll durch die entstehenden Mehrkosten des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nicht belastet werden. Die Kosten im Bereich der Voruntersuchungen sollen so weit wie möglich durch die Gebühren gedeckt werden.

Bei den Auslandsvertretungen entsteht für die Bearbeitung der Visa-Anträge durchschnittlich ein Zeitaufwand je Fall von 75 Minuten (Erhebung des Statistischen Bundesamts im Februar 2016). Bei 75 Minuten Zeitaufwand und Lohnkosten von 46,50 Euro pro Stunde (Lohnkostentabelle des Leitfadens der Bundesregierung für den Erfüllungsaufwand, S. 63) ergibt sich für 500 Fälle eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands von rund 29.000 Euro.

F. Weitere Kosten

Alle Bieter müssen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren Gebühren entrichten. Der bezuschlagte Bieter muss über die für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fälligen Gebühren hinaus auch Gebühren und Auslagen für die Voruntersuchung der Fläche zahlen, wenn eine zentral voruntersuchte Fläche ausgeschrieben wird. Für die Ausschreibungen der aufgrund der Erhöhung des Ausbauzieles zusätzlich erforderlichen Flächen fallen daher zusätzliche Gebühren und Auslagen an. Die genaue Höhe dieser zusätzlich anfallenden Gebühren und Auslagen ist flächenspezifisch und noch nicht absehbar, da die Untersuchungen zum Teil noch laufen.

Durch die geplante Erweiterung von § 65 Absatz 1 und § 66 Absatz 1, § 70 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG n. F. (§§ 44, 45 WindSeeG a. F.) auf Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen und deren mögliche entsprechende Festlegung im Flächenentwicklungsplan (§ 4 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG n. F.) werden erstmals Regelungen hinsichtlich Wasserstoffpipelines in diesem Bereich erlassen. Künftig könnten dadurch insbesondere im Flächenentwicklungsplan ausgewiesene sonstige Energiegewinnungsbereiche durch Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen angeschlossen werden. Sollte es in diesem Zusammenhang zu Klagen gegen diese Anlagen kommen, entstünde dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht zukünftig zusätzlicher Aufwand. Denn aufgrund der sachlichen Zuständigkeit des in Hamburg ansässigen Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie für Genehmigungen von Anlagen nach den genannten Vorschriften sind eventuelle Klagen stets vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht zu erheben (§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a VwGO n. F., § 52 VwGO). Ebenso entstünde dem Bundesverwaltungsgericht als zweite Instanz zusätzlicher Aufwand.

Die Festlegung von weiteren sonstigen Energiegewinnungsbereichen ist derzeit noch nicht absehbar. Die mögliche Planung und Umsetzung entsprechender Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen unterliegt demzufolge Unsicherheiten. Der zeitliche Vorlauf einer konkreten Planung, die dann zu Klagen führen könnte, beträgt daher in jedem Fall noch mehrere Jahre. Vor diesem Hintergrund ist die Abschätzung eines möglichen zukünftigen Erfüllungsaufwandes derzeit nicht möglich.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, entstehen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1634, 20/1973 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juli 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst Vorsitzender **Dr. Ingrid Nestle** Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

- Drucksachen 20/1634, 20/1973 -

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie- auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie- auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften
Vom	Vom
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes	Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes
Das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Windenergie-auf-See-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2310), das zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:	Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:
"Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	u n v e r ä n d e r t
§ 1 Zweck und Ziel des Gesetzes	
§ 2 Anwendungsbereich	
§ 2a Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine	
§ 3 Begriffsbestimmungen	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Fac	Teil 2 chplanung und zentrale Voruntersuchung	u n v e r ä n d e r t
	Abschnitt 1 Flächenentwicklungsplan	
§ 4	Zweck des Flächenentwicklungsplans	
§ 5	Gegenstand des Flächenentwicklungsplans	
§ 6	Zuständigkeit und Verfahren zur Erstellung des Flächenentwicklungsplans	
§ 7	Übergang vom Bundesfachplan Offshore und vom Offshore-Netzentwicklungsplan	
§ 8	Änderung und Fortschreibung des Flä- chenentwicklungsplans	
2	Abschnitt 2 Zentrale Voruntersuchung von Flächen	
§ 9	Ziel der zentralen Voruntersuchung von Flächen	
§ 10	Gegenstand und Umfang der zentralen Voruntersuchung von Flächen	
§ 10a	Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von zentral voruntersuchten Flächen	
§ 10b	Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen	
§ 11	Zuständigkeit für die zentrale Voruntersuchung von Flächen	
§ 12	Verfahren zur zentralen Voruntersuchung von Flächen	
§ 13	Errichtung und Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen	

	Entwurf	Bes	schlüsse des 25. Ausschusses
	Teil 3 Ausschreibungen		u n v e r ä n d e r t
	Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen		u n v e r ä n d e r t
§ 14	Wettbewerbliche Bestimmung des Zu- schlagsberechtigten		
§ 14a	Ergänzende Kapazitätszuweisung		
§ 15	Allgemeine Ausschreibungsbedingungen		
Auss	Abschnitt 2 schreibungen für voruntersuchte Flächen <i>bis</i> 2022	Aus	Abschnitt 2 schreibungen für nicht zentral vorunter- suchte Flächen
§ 16	Gegenstand der Ausschreibungen	§ 16	Bekanntmachung der Ausschreibungen
§ 17	Ausschreibungsvolumen	§ 17	Anforderungen an Gebote
§ 18	Veränderung des Ausschreibungsvolu- mens	§ 18	Sicherheit
§ 19	Bekanntmachung der Ausschreibungen	§ 19	Höchstwert
§ 20	Anforderungen an Gebote	§ 20	Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert
§ 21	Sicherheit	§ 21	Dynamisches Gebotsverfahren
§ 22	Höchstwert	§ 22	Nähere Ausgestaltung des dynami- schen Gebotsverfahrens
§ 23	Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert	§ 23	Zweite Gebotskomponente
§ 24	Rechtsfolgen des Zuschlags	§ 24	u n v e r ä n d e r t
§ 25	Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	§ 25	u n v e r ä n d e r t
A	Abschnitt 3 Ausschreibungen für bestehende Projekte		u n v e r ä n d e r t
§ 26	Ausschreibungen für bestehende Projekte		
§ 27	Ausschreibungsvolumen		
§ 28	Planung der Offshore-Anbindungsleitungen		
§ 29	Bekanntmachung der Ausschreibungen		

	Entwurf	Bes	schlüsse des 25. Ausschusses
§ 30	Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen für bestehende Projekte		
§ 31	Anforderungen an Gebote		
§ 32	Sicherheit		
§ 33	Höchstwert		
§ 34	Zuschlagsverfahren		
§ 35	Flächenbezug des Zuschlags		
§ 36	Zuschlagswert und anzulegender Wert		
§ 37	Rechtsfolgen des Zuschlags		
§ 38	Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag		
	Abschnitt 4		Abschnitt 4
Ausso	chreibungen für zentral voruntersuchte Flä-		(weggefallen)
	chen		
	Unterabschnitt 1		Unterabschnitt 1
1	Besondere Ausschreibungsbedingungen		(weggefallen)
§ 39	Bekanntmachung der Ausschreibungen	§ 39	(weggefallen)
§ 40	Anforderungen an Gebote	§ 40	(weggefallen)
§ 41	Sicherheit	§ 41	(weggefallen)
§ 42	Höchstwert	§ 42	(weggefallen)
§ 43	Zuschlagsverfahren	§ 43	(weggefallen)
§ 44	Rechtsfolgen des Zuschlags	§ 44	(weggefallen)
§ 45	Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	§ 45	(weggefallen)
	Unterabschnitt 2		Unterabschnitt 2
	Bestimmungen zur Zahlung		(weggefallen)
§ 46	Vermarktung des Stroms und Prämienzah- lung	§ 46	(weggefallen)
§ 47	Monatliche Abschlagszahlungen	§ 47	(weggefallen)
§ 48	Pflichten der Betreiber	§ 48	(weggefallen)
§ 49	Besondere Bestimmungen zu Zahlung und Anspruchshöhe	§ 49	(weggefallen)

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Abschnitt 5	Abschnitt 5
Auss	schreibungen für nicht zentral voruntersuchte	Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flä-
	Flächen	chen
	Unterabschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
	Besondere Ausschreibungsbedingungen	
§ 50	Bekanntmachung der Ausschreibung	
§ 51	Anforderungen an Gebote	
§ 52	Sicherheit	
§ 53	Bewertung der Gebote, Kriterien	
§ 54	Zuschlagsverfahren	
§ 55	Rechtsfolgen des Zuschlags	
§ 56	Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	
	Unterabschnitt 2	
	Bestimmungen zur Zahlung	
§ 57	Zweckbindung der Zahlungen	
§ 58	Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente	
§ 59	Stromkostensenkungskomponente	
	Abschnitt 6 Eintrittsrecht für bestehende Projekte	u n v e r ä n d e r t
§ 60	Eintrittsrecht für den Inhaber eines bestehenden Projekts	
§ 61	Voraussetzungen und Reichweite des Eintrittsrechts	
§ 62	Datenüberlassung und Verzichtserklärung	
§ 63	Ausübung des Eintrittsrechts	
§ 64	Rechtsfolgen des Eintritts	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Teil 4	u n v e r ä n d e r t
Zul	assung, Errichtung und Betrieb von Wind-	
energ	gieanlagen auf See sowie Anlagen zur Über-	
	tragung der Energie	
§ 65	Geltungsbereich von Teil 4	
	Abschnitt 1	u n v e r ä n d e r t
	Zulassung von Einrichtungen	
§ 66	Planfeststellung und Plangenehmigung	
§ 67	Verhältnis der Planfeststellung und Plangenehmigung zu den Ausschreibungen	
§ 68	Planfeststellungsverfahren	
§ 69	Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	
§ 70	Plangenehmigung	
§ 71	Vorläufige Anordnung	
§ 72	Umweltverträglichkeitsprüfung; marine Biotope	
§ 73	Veränderungssperre	
§ 74	Sicherheitszonen	
§ 75	Bekanntmachung der Einrichtungen und ihrer Sicherheitszonen	
§ 76	Rechtsbehelfe	
Erric	Abschnitt 2 htung, Betrieb und Beseitigung von Einrichtungen	u n v e r ä n d e r t
	Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 77	Pflichten der verantwortlichen Personen	
§ 78	Verantwortliche Personen	
§ 79	Überwachung der Einrichtungen	
§ 80	Beseitigung der Einrichtungen, Sicherheitsleistung	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Unterabschnitt 2	
Besc	ondere Bestimmungen für Windenergieanla-	
	gen auf See	
§ 81	Realisierungsfristen	
§ 82	Sanktionen bei Nichteinhaltung der Reali- sierungsfristen	
§ 83	Ausnahme von den Sanktionen bei Nicht- einhaltung der Realisierungsfristen	
§ 84	Rückgabe von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen	
§ 85	Übergang von Zuschlägen und Planfest- stellungsbeschlüssen	
§ 86	Rechtsfolgen der Änderung oder Neuerteilung von Planfeststellungsbeschlüssen oder Plangenehmigungen	
§ 87	Rechtsfolgen der Unwirksamkeit von Zuschlägen, Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen	
§ 88	Erstattung von Sicherheiten bei Realisierung oder Erfüllung von Pönalen	
§ 89	Austausch von Windenergieanlagen auf See	
§ 90	Nachnutzung; Verpflichtungserklärung	
§ 91	Nutzung von Unterlagen	
	Abschnitt 3 Sonstige Energiegewinnung	u n v e r ä n d e r t
§ 92	Ausschreibung der Bereiche zur sonstigen Energiegewinnung	
	Teil 5	Teil 5
Besc	ondere Bestimmungen für Pilotwindenergie-	Besondere Bestimmungen für Pilotwindenergie-
	anlagen auf See	anlagen auf See und Testfelder
§ 93	Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See	§ 93 unverändert
§ 94	Zahlungsanspruch für Strom aus Pilotwindenergieanlagen auf See	§ 94 unverändert

		Entwurf		Bes	chlüsse des 25. Ausschusses
	§ 95	Netzanbindungskapazität; Zulassung, Errichtung, Betrieb und Beseitigung		§ 95	u n v e r ä n d e r t
		Teil 6 Sonstige Bestimmungen			u n v e r ä n d e r t
	§ 96	Verordnungsermächtigung		§ 96	u n v e r ä n d e r t
				§ 96a	Verordnungsermächtigung zur Einführung von Industriestrompreisen
	§ 97	Rechtsschutz bei Ausschreibungen für bestehende Projekte		§ 97	unverändert
	§ 98	Bekanntmachungen und Unterrichtungen		§ 98	u n v e r ä n d e r t
	§ 99	Verwaltungsvollstreckung		§ 99	unverändert
	§ 100	Bußgeldvorschriften		§ 100	unverändert
	§ 101	Gebühren und Auslagen; Subdelegation		§ 101	u n v e r ä n d e r t
	§ 102	Übergangsbestimmungen		§ 102	u n v e r ä n d e r t
	§ 103	Wahrnehmung von Aufgaben durch die Bundesnetzagentur		§ 103	unverändert
	§ 104	Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie		§ 104	un verän dert
	§ 105	Durchführung von Terminen		§ 105	u n v e r ä n d e r t
Anl		a § 80 Absatz 3) Anforderungen an Sicheritsleistungen".	u n	verän	dert
2.	§ 1 w	ird wie folgt geändert:	2.	u n v e	rändert
	a) A	Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:			
	I c i J g r	Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, auf insgesamt mindestens 30 Gigawatt bis zum Jahr 2030, auf insgesamt mindestens 40 Gigawatt bis zum Jahr 2035 und auf insgesamt mindestens 70 Gigawatt bis zum Jahr 2045 zu steigern."			
	b) I	Folgender Absatz 3 wird angefügt:			
	1 I	(3) "Die Errichtung von Windenergie- inlagen auf See und Offshore-Anbindungs- eitungen liegt im überragenden öffentlichen interesse und dient der öffentlichen Sicher- neit."			

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
3.	§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
	a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:	
	"2. die Ausschreibungen zur wettbewerblichen Ermittlung der Zuschlagsberechtigten und die Erteilung des Zuschlags für Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2020 in Betrieb genommen werden; das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt,".	
	b) In Nummer 3 wird nach dem Wort "Energiegewinnungsanlagen" das Wort "und" durch ein Komma ersetzt, werden nach dem Wort "Offshore-Anbindungsleitungen" die Wörter "und Leitungen oder Kabeln, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen" eingefügt und wird vor dem Wort "soweit" das Wort "jeweils" eingefügt.	
4.	Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:	4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:
	"§ 2a Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine	"§ 2a Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine
	(1) Das Ausschreibungsvolumen nach Teil 3 beträgt	(1) unverändert
	1. in den Jahren 2023 und 2024 jährlich zwischen 8 000 und 9 000 Megawatt,	
	2. in den Jahren 2025 und 2026 jährlich zwischen 3 000 und 5 000 Megawatt und	
	3. ab dem Jahr 2027 jährlich grundsätzlich 4 000 Megawatt.	
	Das genaue Ausschreibungsvolumen und die Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Gebiete und Flächen regelt der Flächenentwicklungsplan nach § 5.	
	(2) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 wird beginnend mit dem Jahr 2027 grundsätzlich zur Hälfte auf die zentral voruntersuchten Flächen und zur Hälfte auf die nicht zentral voruntersuchten Flächen verteilt. Die zur Ausschrei-	(2) Das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 1 wird beginnend mit dem Jahr 2027 grundsätzlich zur Hälfte auf die zentral voruntersuchten Flächen und zur Hälfte auf die nicht zentral voruntersuchten Flächen verteilt. Die zur Ausschreibung

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	bung kommenden Flächen sollen dabei grundsätzlich jeweils eine zu installierende Leistung von <i>1 000</i> bis 2 000 Megawatt erlauben.	kommenden Flächen sollen dabei grundsätzlich jeweils eine zu installierende Leistung von 500 bis 2 000 Megawatt erlauben.
	(3) Zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. <i>Juli</i> entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und mit der in der Eignungsfeststellung nach § 12 Absatz 5 festgestellten zu installierenden Leistung ausgeschrieben.	(3) Zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. August entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans und mit der in der Eignungsfeststellung nach § 12 Absatz 5 festgestellten zu installierenden Leistung ausgeschrieben.
	(4) Nicht zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. <i>August</i> entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans ausgeschrieben."	(4) Nicht zentral voruntersuchte Flächen werden ab dem Jahr 2023 jährlich zum Gebotstermin 1. Juni entsprechend den Festlegungen des Flächenentwicklungsplans ausgeschrieben."
5.	§ 3 wird wie folgt geändert:	5. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:	a) unverändert
	"5. "Offshore-Anbindungsleitungen" An- bindungsleitungen von den Netzver- knüpfungspunkten an Land zu	
	a) den Verknüpfungspunkten zur di- rekten Anbindung von Windener- gieanlagen auf See an die Kon- verter- oder Umspannplattformen der Übertragungsnetzbetreiber oder	
	 den Umspannanlagen der Betrei- ber von Windenergieanlagen auf See, 	
	jeweils einschließlich der land- und seeseitig erforderlichen tech- nischen und baulichen Nebenein- richtungen, die unmittelbar und ausschließlich der Errichtung und dem Betrieb der Anbindungslei- tungen im Sinne des § 17d Ab- satz 1 Satz 1 des Energiewirt- schaftsgesetzes dienen."	
		b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
		"9. "Testfelder" Bereiche in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer, in denen im räumlichen Zusammenhang Pilotwindenergieanlagen auf See, Windenergieanlagen auf See oder sonstige Energiegewinnungsanlagen, die an das Netz angeschlossen werden und bei denen Innovationen erprobt werden sollen, er-

		Entwurf		E	Beschlüsse des 25. Ausschusses
					richtet werden sollen und die gemein- sam über eine Testfeld-Anbindungs- leitung angebunden werden sollen,".
	<i>b</i>)	In Nummer 11 wird das Wort "und" am Ende gestrichen.		c)	u n v e r ä n d e r t
	c)	Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:		d)	u n v e r ä n d e r t
		"12. "zentral voruntersuchte Flächen" Flächen, für die eine zentrale Voruntersuchung nach Teil 2 Abschnitt 2 durch die für die Voruntersuchung zuständige Stelle vor dem Ausschreibungstermin durchgeführt wurde, und"			
	d)	Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 13.		e)	u n v e r ä n d e r t
6.		er Überschrift des Teils 2 wird nach dem Wort d" das Wort "zentrale" eingefügt.	6.	u n	v e r ä n d e r t
7.	§ 4	wird wie folgt geändert:	7.	u n	v e r ä n d e r t
	a)	In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter "die bis zum Jahr 2030 installierte Leistung 20 Gigawatt überschreiten darf" durch die Wörter "alle Ausbauziele überschritten werden dürfen" ersetzt.			
	b)	Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:			
		"Der Flächenentwicklungsplan kann Festlegungen nach Satz 1 auch für Leitungen oder Kabel treffen, die Energie oder Energieträger aus Windenergieanlagen auf See oder sonstigen Energiegewinnungsanlagen aus sonstigen Energiegewinnungsbereichen abführen."			
8.	§ 5	wird wie folgt geändert:	8.	§ 5	wird wie folgt geändert:
	a)	Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:		a)	Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
		aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "bis mindestens zum Jahr 2030" gestrichen.			aa) unverändert
		bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern "Teil 3 Abschnitt 2" die Angabe " 4 und 5" eingefügt und werden nach dem Komma am Ende die Wörter "sowie die Festlegung, ob die Fläche zentral voruntersucht werden soll," eingefügt.			bb) In Nummer 3 wird nach den Wörtern "Teil 3 Abschnitt 2" die Angabe "und 5" eingefügt und werden nach dem Komma am Ende die Wörter "sowie die Festlegung, ob die Fläche zentral voruntersucht werden soll," eingefügt.

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
b)	Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "für den Zeitraum ab dem Jahr 2021" gestrichen.	aa) unverändert
		bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort "See" die Wörter ", Windenergieanlagen auf See oder sonstige Energiegewinnungsanlagen" eingefügt.
	bb) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 70 Absatz 2" durch die Angabe "§ 95 Absatz 2" ersetzt.	cc) unverändert
c)	Absatz 2a Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	c) unverändert
	"Der Flächenentwicklungsplan kann sonstige Energiegewinnungsbereiche außerhalb von Gebieten festlegen und räumliche sowie technische Vorgaben für Windenergieanlagen auf See und sonstige Energiegewinnungsanlagen, für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus diesen abführen, und für deren jeweilige Nebenanlagen machen. Eine Ausweisung von Leitungen oder Kabeln nach Satz 1 in Trassen oder Trassenkorridoren für Offshore-Anbindungsleitungen ist nicht zulässig."	
d)	Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d) unverändert
	aa) Satz 2 Nummer 3 bis 6 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:	
	"3. sie die Sicherheit und Leichtig- keit des Verkehrs beeinträchti- gen,	
	4. sie die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung beeinträchtigen oder	
	5. das Gebiet, die Fläche oder der sonstige Energiegewinnungsbereich nicht mit dem Schutzzweck einer nach § 57 des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen Schutzgebietsverordnung vereinbar sind; dabei sind Festlegungen zulässig, wenn sie nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutz-	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
zweck der jeweiligen Schutzge- bietsverordnung maßgeblichen Bestandteile des Gebietes führen können oder wenn sie die Anfor- derungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes erfüllen."	
bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:	
"Bei der Abwägung ist das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen und de- ren Bedeutung für die öffentliche Si- cherheit nach § 1 Absatz 3 zu berück- sichtigen."	
cc) Der neue Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
"Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen ist bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zu bestimmen, auf welcher Stufe des mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses bestimmte Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig zu prüfen sind. Dabei sind Art und Umfang der Umweltauswirkungen, fachliche Erfordernisse sowie Inhalt und Entscheidungsgegenstand des Flächenentwicklungsplans zu berücksichtigen. Die Umweltprüfung ist auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken."	
e) Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 bis 7 wird durch die folgenden Nummern 3 und 4 ersetzt:	e) unverändert
"3. die räumliche Nähe zur Küste und	
4. die voraussichtlich zu installierende Leistung auf einer Fläche und die sich daraus ergebende Eignung der Fläche für eine kosteneffiziente Stromerzeu- gung."	
f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	f) unverändert
aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
"Im Flächenentwicklungsplan werden die Gebiete sowie die Flächen und die	

		Entwurf		E	Beschlüsse des 25. Ausschusses
		zeitliche Reihenfolge nach Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 so festgelegt, dass die Vorgaben des § 2a eingehalten werden, wobei Abweichungen zulässig sind, solange die Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 erreicht werden."			
		bb) In Satz 3 wird die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt.			
				g)	Folgender Absatz 6 wird angefügt:
					"(6) Eine Festlegung von Gebieten oder Flächen in einem nach § 57 des Bun- desnaturschutzgesetzes ausgewiesenen Schutzgebiet darf erst erfolgen, wenn die Ziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1 ohne diese Gebiete oder Flächen nicht erreicht wer- den können."
9.	§ 6	wird wie folgt geändert:	9.	u n	v e r ä n d e r t
	a)	In Absatz 1 wird die Angabe "§ 73 Nummer 1" durch die Angabe "§ 98 Nummer 1" ersetzt.			
	b)	In Absatz 3 Satz 7 wird die Angabe "§ 73 Nummer 1" durch die Angabe "§ 98 Nummer 1" ersetzt.			
	c)	Absatz 8 wird wie folgt geändert:			
		aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 73 Nummer 1" durch die Angabe "§ 98 Nummer 1" ersetzt.			
		bb) Satz 2 wird aufgehoben.			
10.	§ 8	wird wie folgt geändert:	10.	u n	verändert
	a)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:			
		aa) In Satz 1 wird vor dem Wort "Vorunter- suchung" das Wort "zentralen" einge- fügt.			
		bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.			
	b)	Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.			
	c)	Absatz 4 wird wie folgt geändert:			
		aa) In Satz 1 werden die Wörter "§ 73 Nummer 1 und 2" durch die Wörter "§ 98 Nummer 1 und 2" ersetzt.			

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
bb) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
"Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann in Abstimmung mit der Bundesnetzagentur auf einzelne Verfahrensschritte verzichten, wenn von deren Durchführung keine wesentlichen Erkenntnisse für die Änderung oder Fortschreibung zu erwarten sind, oder bei einer nur geringfügigen Änderung oder Fortschreibung des Flächenentwicklungsplans. Die Beteiligung der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit kann in diesen Fällen schriftlich oder elektronisch erfolgen; die Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bleiben unberührt."	
11. Die Überschrift des Teils 2 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:	11. unverändert
"Abschnitt 2 Zentrale Voruntersuchung von Flächen".	
-	
12. § 9 wird wie folgt geändert:a) In der Überschrift wird nach dem Wort "der"	12. § 9 wird wie folgt geändert: a) unverändert
das Wort "zentralen" eingefügt.	u) unverundert
b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen nach Teil 3 Abschnitt 2 und Abschnitt 4	"(1) Die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen nach den §§ 10 bis 12 erfolgt in der im Flächenentwicklungsplan festgelegten Reihenfolge mit dem Ziel, für die Ausschreibungen zentral voruntersuchter Flächen nach Teil 3 Abschnitt 5
1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung des anzulegenden Werts nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermöglichen, und	1. den Bietern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine wettbewerbliche Bestimmung des Gebots nach § 51 ermöglichen , und
2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Plangenehmigungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen	2. die Eignung der Flächen festzustellen und einzelne Untersuchungsgegenstände vorab zu prüfen, um das anschließende Plangenehmigungsverfahren nach Teil 4 in der ausschließlichen

			Entwurf		В	escl	nlüsse des 25. Ausschusses
			Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist, im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen."				Wirtschaftszone oder das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im Küstenmeer für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf diesen Flächen zu beschleunigen."
	c)		absatz 2 wird nach dem Wort "ist" das tt "zentral" eingefügt.		c)	u n	v e r ä n d e r t
	d)	Abs	atz 3 wird wie folgt geändert:		d)	Abs	atz 3 wird wie folgt geändert:
		aa)	In Satz 1 wird vor den Wörtern "Voruntersuchung von Flächen" das Wort "zentrale" und <i>nach der</i> Angabe "§ 19" die Angabe "oder § 39" eingefügt.			aa)	In Satz 1 wird vor den Wörtern "Voruntersuchung von Flächen" das Wort "zentrale" eingefügt und die Angabe "§ 19" durch die Angabe "§ 50" ersetzt.
		bb)	In Satz 2 wird <i>nach der</i> Angabe "§ 19" die Angabe " <i>oder</i> § 39" und vor dem Wort "Voruntersuchung" das Wort "zentrale" <i>und</i> eingefügt.			bb)	In Satz 2 wird die Angabe "§ 19" durch die Angabe "§ 50" ersetzt und vor dem Wort "Voruntersuchung" das Wort "zentrale" eingefügt.
		cc)	In Satz 3 wird vor dem Wort "Voruntersuchung" das Wort "zentrale" und werden vor den Wörtern "begonnen werden" die Wörter "oder eines Vorentwurfs nach § 6 Absatz 2 Satz 1" eingefügt.			cc)	u n v e r ä n d e r t
13.	§ 10) wird	l wie folgt geändert:	13.	§ 10) wire	d wie folgt geändert:
	a)		er Überschrift wird nach dem Wort "der" Wort "zentralen" eingefügt.		a)	u n	v e r ä n d e r t
	b)	Abs	atz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:		b)	Abs	atz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
		aa)	In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort "Fläche" die Wörter "für die Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 2 und 4" eingefügt.			aa)	In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort "Fläche" die Wörter "für die Ausschreibungen nach Teil 3 Abschnitt 5" eingefügt.
		bb)	In Nummer 1 wird das Wort "Planfeststellungsverfahren" durch das Wort "Plangenehmigungsverfahren" und die Angabe "§ 45" durch die Angabe "§ 66" ersetzt.			bb)	unverändert

			Entwurf	E	Besch	nlüsse des 25. Ausschusses
		cc)	In Nummer 2 wird das Wort "und" durch ein Komma ersetzt.		cc)	u n v e r ä n d e r t
		dd)	In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.		dd)	u n v e r ä n d e r t
		ee)	Folgende Nummer 4 wird angefügt:		ee)	u n v e r ä n d e r t
			"4. die Untersuchungen zur Schifffahrt durchgeführt und dokumentiert, die erforderlich sind, um Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See zu identifizieren."			
	c)	Abs	atz 2 wird wie folgt geändert:	c)	Abs	atz 2 wird wie folgt geändert:
		aa)	In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern "Teil 3 Abschnitt 2" die Angabe "und 4" eingefügt.		aa)	In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "Abschnitt 2" durch die Angabe "Abschnitt 5" ersetzt.
		bb)	In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter "nach § 48 Absatz 4 Satz 1 für die Planfeststellung" durch die Wörter "nach § 69 Absatz 3 Satz 1 für die Plangenehmigung" ersetzt.		bb)	u n v e r ä n d e r t
	d)		Absatz 3 wird die Angabe "§ 17" durch <i>Wörter</i> "§ 2a Absatz 3 <i>und § 17</i> " ersetzt.	d)		Absatz 3 wird die Angabe "§ 17" durch Angabe "§ 2a Absatz 3" ersetzt.
14.	§ 10)a wii	d wie folgt geändert:	14. § 1	0a wii	rd wie folgt geändert:
	a)		Überschrift werden die Wörter "von ral voruntersuchten Flächen" angefügt.	a)	u n	v e r ä n d e r t
	b)	Abs	atz 1 wird wie folgt geändert:	b)	u n	v e r ä n d e r t
		aa)	In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter "§ 46 Absatz 3 Satz 1" durch die Wörter "§ 67 Absatz 3 Satz 1" ersetzt.			
		bb)	In Nummer 3 wird nach den Wörtern "nach Nummer 2 für die" das Wort "zentrale" und nach den Wörtern "für die Ausschreibung erforderlichen" das Wort "zentralen" eingefügt.			
	c)		Absatz 4 wird die Angabe "§ 19" durch Wörter "den §§ 19 oder 39" ersetzt.	c)		Absatz 4 wird die Angabe "§ 19" durch Angabe "§ 50" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
15. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:	15. Nach § 10a wird folgender § 10b eingefügt:
"§ 10b	"§ 10ь
Erstattung von notwendigen Kosten für Untersuchungen von nicht zentral voruntersuchten Flächen	Erstattung von notwendigen Kosten für Untersu- chungen von nicht zentral voruntersuchten Flä- chen
(1) Der Anspruch des Inhabers eines Projekts auf Kostenerstattung nach § 10a richtet sich gegen den bezuschlagten Bieter, wenn die Kosten für Untersuchungen für das Vorhaben auf einer nicht zentral voruntersuchten Fläche entstanden sind. Für den Erstattungsanspruch ist § 10a nach Maßgabe der folgenden Absätze anzuwenden, wobei für Zwecke der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unterstellt wird, dass eine zentrale Voruntersuchung auch auf den Flächen nach Satz 1 stattfindet.	(1) unverändert
(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erlässt den feststellenden Verwaltungsakt nach § 10a Absatz 4 spätestens drei Monate vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Fläche nach § 50. Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Erklärung nach § 10a Absatz 5 zugunsten des in der Ausschreibung nach Satz 1 bezuschlagten Bieters und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie abgeben. Der Verwaltungsakt nach Satz 1 wird mit der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 50 als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht, sofern die Rechteeinräumung nach Satz 2 wirksam erfolgt ist.	(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erlässt den feststellenden Verwaltungsakt nach § 10a Absatz 4 spätestens drei Monate vor Bekanntmachung der Ausschreibung der Fläche nach § 16. Der Inhaber des Projekts kann innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Erklärung nach § 10a Absatz 5 zugunsten des in der Ausschreibung nach Satz 1 bezuschlagten Bieters und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie abgeben. Der Verwaltungsakt nach Satz 1 wird mit der Bekanntmachung der Ausschreibung nach § 16 als Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen veröffentlicht, sofern die Rechteeinräumung nach Satz 2 wirksam erfolgt ist.
(3) Nach wirksamer Rechteeinräumung nach Absatz 2 Satz 2 und Erteilung des Zuschlags in der Ausschreibung hat der Inhaber des Projekts dem bezuschlagten Bieter innerhalb eines Monats die Untersuchungsergebnisse und Unterlagen, die nach dem Verwaltungsakt die Voraussetzungen des § 10a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 erfüllen, zu übermitteln. Der bezuschlagte Bieter hat nach Erhalt der Untersuchungsergebnisse und Unterlagen unverzüglich die durch den Verwaltungsakt festgestellten notwendigen Kosten an den Inhaber des Projekts zu erstatten."	(3) unverändert

		Entwurf	E	Beschlüsse des 25. Ausschusses
16.	§ 11	wird wie folgt geändert:	16. u n	v e r ä n d e r t
	a)	In der Überschrift wird nach dem Wort "die" das Wort "zentrale" eingefügt.		
	b)	Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.		
		aa) In Satz 1 wird vor dem Wort "Voruntersuchung" das Wort "zentrale" eingefügt.		
		bb) In Satz 2 wird vor dem Wort "Voruntersuchung" das Wort "zentrale" eingefügt.		
		cc) In Satz 3 wird vor dem Wort "Voruntersuchung" das Wort "zentrale" eingefügt.		
		dd) In Satz 4 wird die Angabe "§ 73 Nummer 2" durch die Angabe "§ 98 Nummer 2" ersetzt.		
	c)	Absatz 2 wird aufgehoben.		
17.	§ 12	wird wie folgt geändert:	17. § 12	2 wird wie folgt geändert:
	a)	In der Überschrift wird nach dem Wort "zur" das Wort "zentralen" eingefügt.	a)	u n v e r ä n d e r t
	b)	In Absatz 1 wird nach dem Wort "zur" das Wort "zentralen" eingefügt und die Angabe "§ 73" durch die Angabe "§ 98" ersetzt.	b)	u n v e r ä n d e r t
	c)	Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c)	u n v e r ä n d e r t
		aa) In Satz 2 wird vor dem Wort "Voruntersuchung" das Wort "zentralen" eingefügt.		
		bb) In Satz 7 wird die Angabe "§ 73" durch die Angabe "§ 98" ersetzt.		
	d)	Absatz 3 wird wie folgt geändert:	d)	u n v e r ä n d e r t
		aa) In Satz 1 wird vor den Wörtern "Voruntersuchung der Fläche" das Wort "zentrale" eingefügt.		
		bb) Satz 2 wird aufgehoben.		
	e)	Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e)	Absatz 5 wird wie folgt geändert:
		aa) In Satz 1 wird <i>nach den Wörtern "Teil</i> 3 Abschnitt 2" die Angabe " <i>und 4" eingefügt</i> .		aa) In Satz 1 wird die Angabe "Abschnitt 2" durch die Angabe "Abschnitt 5" ersetzt.

		Entwurf		В	eschlüsse des 25. Ausschusses
	bb)	Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:			bb) unverändert
		"Zugleich wird in der Rechtsverord- nung entsprechend § 1 Absatz 3 festge- stellt, dass die Realisierung von Wind- energieanlagen auf See auf der zentral voruntersuchten Fläche aus Gründen ei- nes überragenden öffentlichen Interes- ses und im Interesse der öffentlichen Si- cherheit erforderlich ist."			
	cc)	In dem neuen Satz 4 wird die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.			cc) unverändert
	dd)	In dem neuen Satz 5 Nummer 1 wird das Wort "Energie" durch das Wort "Klimaschutz" ersetzt.			dd) unverändert
	ee)	In dem neuen Satz 6 wird das Wort "Energie" durch das Wort "Klimaschutz" und die Angabe "Satz 3 Nummer 1" durch die Angabe "Satz 5 Nummer 1" ersetzt.			ee) unverändert
	ff)	In dem neuen Satz 7 wird das Wort "Energie" durch das Wort "Klimaschutz" ersetzt.			ff) unverändert
	gg)	In dem neuen Satz 10 wird die Angabe "§ 73" durch die Angabe "§ 98" ersetzt.			gg) unverändert
	"Te gefi	Absatz 6 Satz 1 wird <i>nach den Wörtern il 3</i> Abschnitt 2" die Angabe " <i>und 4" einigt</i> und <i>wird</i> die Angabe "§ 73" durch die gabe "§ 98" ersetzt.		f)	In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe "Abschnitt 2" durch die Angabe " Abschnitt 5 " und die Angabe "§ 73" durch die Angabe "§ 98" ersetzt.
	"Vo	Absatz 7 Satz 1 wird vor den Wörtern bruntersuchung nach" das Wort "zent" und vor den Wörtern "Voruntersung und" das Wort "zentralen" eingefügt.		g)	u n v e r ä n d e r t
18.		werden die Wörter "als geeignet festgedurch das Wort "ausgeschriebenen" er-	18.	unv	verändert
19.	§ 14 wire	d wie folgt geändert:	19.	§ 14	wird wie folgt geändert:
	Mai	der Überschrift werden die Wörter "der ktprämie" durch die Wörter "des Zuagsberechtigten" ersetzt.		a)	u n v e r ä n d e r t
	b) Abs	atz 1 wird wie folgt gefasst:		b)	Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
		"(1) Betreiber, die Windenergieanla- auf See nach dem 31. Dezember 2020 in ausschließlichen Wirtschaftszone und im			"(1) Betreiber, die Windenergieanlagen auf See nach dem 31. Dezember 2020 in der ausschließlichen Wirtschaftszone und im

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Küstenmeer in Betrieb nehmen und einen Zuschlag nach Abschnitt 2 oder 3 erhalten haben, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein von der Bundesnetzagentur nach § 23 oder nach § 34 erteilter Zuschlag wirksam ist."	Küstenmeer in Betrieb nehmen, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nur, solange und soweit für die jeweilige Windenergieanlage auf See ein von der Bundesnetzagentur nach den §§ 20, 21 oder 34 erteilter Zuschlag wirksam ist. Gleiches gilt für einen Zuschlag nach § 23 in der Fassung vom 10. Dezember 2020."
Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:	c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 bis 4 eingefügt:
(2) "Für Windenergieanlagen auf See ermittelt und bezuschlagt die Bundesnetza- gentur als zuständige Stelle ab dem Jahr 2023 auf	(2) "Für Windenergieanlagen auf See ermittelt und bezuschlagt die Bundesnetza- gentur als zuständige Stelle ab dem Jahr 2023 auf
1. zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 4 den Zuschlagsberechtigten und den anzule- genden Wert nach § 22 Absatz 1 des Er- neuerbare-Energien-Gesetzes oder	 zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 5 den Zuschlagsberechtigten oder
2. nicht zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt 5 den Zuschlagsberechtigten.	 nicht zentral voruntersuchten Flächen durch Ausschreibungen nach Abschnitt den Zuschlagsberechtigten und den anzulegenden Wert nach § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.
Die Zuordnung der Flächen für die Verteilung auf die Ausschreibungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmt sich nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans. Dabei sind die Vorgaben des § 2a zu berücksichtigen. Sofern in einer Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 kein Bieter ein wirksames Gebot abgegeben hat, wird die entsprechende Fläche nach den Vorgaben des jeweils anderen Abschnitts nach Satz 1 Nummer 1 und 2 im nächsten Gebotstermin erneut ausgeschrieben. Im Falle eines Wechsels des Zuschlagsverfahrens nach Satz 4 sind die Regelungen nach Teil 4 im Übrigen unverändert auf die jeweilige Fläche anzuwenden.	Die Zuordnung der Flächen für die Verteilung auf die Ausschreibungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 bestimmt sich nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans. Dabei sind die Vorgaben des § 2a zu berücksichtigen. Sofern in einer Ausschreibung nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 kein Bieter ein wirksames Gebot abgegeben hat, wird die entsprechende Fläche nach den Vorgaben des jeweils anderen Abschnitts nach Satz 1 Nummer 1 und 2 im nächsten Gebotstermin erneut ausgeschrieben. Im Falle eines Wechsels des Zuschlagsverfahrens nach Satz 4 sind die Regelungen nach Teil 4 im Übrigen unverändert auf die jeweilige Fläche anzuwenden.
(3) Die Bundesnetzagentur kann Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrnehmen lassen. In diesen Fällen nimmt das	(3) Die Bundesnetzagentur kann Ausschreibungen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach Maßgabe einer Verwaltungsvereinbarung im Auftrag durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie wahrnehmen lassen. In diesen Fällen nimmt das

Entwurf Beschlüsse des 25. Ausschusses Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrogra-Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Aufgaben der für die Ausschreibung phie die Aufgaben der für die Ausschreibung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zuständigen nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 zuständigen Stelle im Sinn dieses Gesetzes wahr. Die Stelle im Sinn dieses Gesetzes wahr. Die Bundesnetzagentur macht eine Aufgaben-Bundesnetzagentur macht eine Aufgabenwahrnehmung durch das Bundesamt für Seewahrnehmung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach § 98 schifffahrt und Hydrographie nach § 98 Nummer 2 bekannt. Nummer 2 bekannt. (4) Sofern bis zum Zeitpunkt der Be-(4) Sofern bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Ausschreibung die Vokanntmachung der Ausschreibung die Voraussetzungen vorliegen, um bereits erteilte raussetzungen vorliegen, um bereits erteilte Zuschläge nach § 82 Absatz 3 zu widerrufen Zuschläge nach § 82 Absatz 3 zu widerrufen oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d oder Netzanbindungskapazitäten nach § 17d Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgeset-Absatz 6 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden zes in der vor dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung zu entziehen, oder die auflösende Fassung zu entziehen, oder die auflösende Bedingung nach § 43 Satz 1 oder § 54 Ab-Bedingung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 oder satz 1 Satz 2 eingetreten ist, sollen die Bun-§ 54 Absatz 1 Satz 2 eingetreten ist, sollen desnetzagentur und das Bundesamt für Seedie Bundesnetzagentur und das Bundesamt schifffahrt und Hydrographie nach gegenseifür Seeschifffahrt und Hydrographie nach gegenseitiger Abstimmung das Ausschreitiger Abstimmung das Ausschreibungsvolubungsvolumen erhöhen, wenn und soweit die men erhöhen, wenn und soweit die Erreichung der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 an-Erreichung der Ausbauziele nach § 1 Abdernfalls gefährdet ist. Dies ist auch auf Fälle satz 2 andernfalls gefährdet ist. Dies ist auch anzuwenden, in denen die zentrale Vorunterauf Fälle anzuwenden, in denen die zentrale suchung der Flächen, die nach dem Flächen-Voruntersuchung der Flächen, die nach dem entwicklungsplan in dem Kalenderjahr zur Flächenentwicklungsplan in dem Kalender-Ausschreibung kommen sollen, nicht rechtjahr zur Ausschreibung kommen sollen, zeitig abgeschlossen ist. § 18 Absatz 2 Satz 1 nicht rechtzeitig abgeschlossen ist. Bei der und 2 ist entsprechend anzuwenden." Auswahl der Flächen, die nach diesem Absatz ausnahmsweise abweichend vom Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung kommen, sind zu beachten die übrigen Festlegungen im Flächenentwicklungsplan sowie die Kriterien zur Flächenfestlegung und zur zeitlichen Reihenfolge nach § 5 Absatz 4. Wird das Ausschreibungsvolumen nach diesem Absatz angepasst, so muss der Flächenentwicklungsplan nach § 8 geändert oder fortgeschrieben werden, wenn er andernfalls in den Folgejahren aufgrund der Anpassungen nicht mehr eingehalten werden könnte." Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5 und d) unverändert die Wörter "von Absatz 1" werden durch die Wörter "von den Absätzen 1 und 2" ersetzt.

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
20.	Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:	20. unverändert
	"§ 14a	
	Ergänzende Kapazitätszuweisung	
	Sofern die Netzanbindungskapazität einer Offshore-Anbindungsleitung nicht vollständig durch zugewiesene Netzanbindungskapazität oder Netzanbindungszusagen nach § 118 Absatz 12 des Energiewirtschaftsgesetzes gebunden ist, kann die Bundesnetzagentur die auf der Offshore-Anbindungsleitung verbleibende Netzanbindungskapazität den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen, sofern	
	die Kapazität nach einer Prognose der Bun- desnetzagentur mindestens für die Dauer von sechs Monaten ungenutzt wäre und	
	maximal 15 Prozent der insgesamt auf der Offshore-Anbindungsleitung verfügbaren Netzanbindungskapazität betroffen sind.	
	Die Zuweisung nach Satz 1 ist befristet bis spätestens zum Ablauf des Zeitpunkts, der in § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes für die jeweiligen Windenergieanlagen auf See festgelegt ist. Auf übereinstimmende Erklärung aller Betreiber der angeschlossenen Windenergieanlagen auf See kann die Bundesnetzagentur eine von der proportionalen Verteilung nach Satz 1 abweichende Verteilung der Kapazität auf die angeschlossenen Windenergieanlagen auf See vornehmen. Die Bundesnetzagentur kann ferner eine von der proportionalen Verteilung nach Satz 1 abweichende Verteilung vornehmen, wenn dies aus technischen Gründen erforderlich ist."	
21.	Dem § 15 wird folgender Satz angefügt:	21. § 15 wird wie folgt geändert:
		 a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und folgen- der Satz wird angefügt:
	"Hierbei tritt für die Ausschreibungen nach Abschnitt 5, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils an die Stelle der Bundesnetzagentur."	u n v e r ä n d e r t

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
			b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
			"(2) Die für die Ausschreibung zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Bieter, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn seine Bezuschlagung oder der Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt. Unionsfremde Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen unionsansässigen Bietern gleich. Ein Bieter hat auf Anforderung der ausschreibenden Stelle innerhalb von vier Wochen die zur Prüfung nach Satz 1 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern. § 34a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht anzuwenden."
22.	Der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 2 wird die Angabe "bis 2022" angefügt.	22.	In der Überschrift des Teils 3 Abschnitt 2 werden nach dem Wort "für" die Wörter "nicht zent- ral" eingefügt.
23.	In § 16 werden die Wörter "ab dem Jahr 2021" durch die Wörter "in den Jahren 2021 und 2022" ersetzt und werden nach dem Wort "Flächen" die Wörter "nach diesem Abschnitt" eingefügt.	23.	Die §§ 16 bis 18 werden aufgehoben.
24.	In § 17 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter "ab dem Jahr 2021" durch die Wörter "in den Jahren 2021 und 2022" ersetzt.	24.	entfällt
25.	§ 18 wird wie folgt geändert:	25.	entfällt
	a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe "§ 60 Absatz 3" durch die Angabe "§ 82 Ab- satz 3" ersetzt und werden die Wörter "des Ziels nach § 4 Nummer 2 Buchstabe b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes" durch die Wörter "der Ausbauziele nach § 1 Absatz 2 Satz 1" ersetzt.		
	b) Absatz 2 wird aufgehoben.		
	c) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 3 wird aufgehoben.		

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses					
26.	§ 19 wird wie folgt geändert:	24.		e r bisherige § 19 wird § 16 und wird wie folg ändert:				
	a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 73 Nummer 2" durch die Angabe "§ 98 Nummer 2" ersetzt.		a)	In Satz 1 wird das Wort "sechs" durch das Wort "vier" und die Angabe "§ 73 Nummer 2" durch die Angabe "§ 98 Nummer 2" ersetzt.				
	b) Satz 2 wird wie folgt <i>geändert</i> :		b)	Satz 2 wird wie folgt gefasst :				
				"Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:				
				1. den Gebotstermin,				
				2. das Ausschreibungsvolumen je aus- geschriebener Fläche nach § 2a,				
				3. die Bezeichnungen der ausgeschriebenen Flächen,				
				4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4. in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,				
				 den Höchstwert nach § 19, die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur für die Ge- botsabgabe vorgegebenen Format- vorgaben, 				
				7. die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Gebotsabgabe und das jeweilige Zuschlagsverfahren betreffen,				
				8. einen Hinweis auf die nach § 67 Ab- satz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Num- mer 7 erforderliche Verpflichtungs- erklärung und				

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	9. die Regeln für die Durchführung ei- nes dynamischen Gebotsverfahrens nach § 22 Absatz 1."
aa) In Nummer 9 werden die Wörter "§ 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 5" durch die Wörter "§ 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5" ersetzt.	aa) entfällt
bb) In Nummer 12 werden die Wörter "§ 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7" durch die Wörter "§ 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7" er- setzt.	bb) entfällt
27. In § 20 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe "§ 67 Absatz 1" durch die Angabe "§ 91 Absatz 1" ersetzt.	25. Der bisherige § 20 wird § 17 und die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
	"(1) Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:
	1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Num- mer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare- Energien-Gesetzes,
	2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bun- desamt für Seeschifffahrt und Hydrogra- phie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,
	3. den Gebotswert in Cent pro Kilowatt- stunde mit höchstens zwei Nachkomma- stellen,
	4. die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird, und
	5. einen Nachweis, dass für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren mindestens 20 Prozent des bekanntgemachten Ausschreibungsvolumens nach § 16 Satz 2 Nummer 2 durch Stromlieferverträge mit einem oder mehreren Unternehmen vermarktet wird; der Nachweis wird erbracht durch eine oder mehrere beidseitige unterzeichnete Erklärungen mit einem anderen Unternehmen, künftig einen Liefervertrag abzuschließen.
	(2) Ein Gebot kann nur auf eine von der Bundesnetzagentur ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschrei-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	bungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bie- ter dürfen mehrere Gebote für unterschiedli- che Flächen abgeben."
	26. Der bisherige § 21 wird § 18 und wird wie folgt geändert:
	a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Wörter "200 Euro pro Kilowatt installierter Leistung" werden durch die Wörter "100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen" ersetzt.
	b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:
	"(2) Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 20 oder § 21 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.
	(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden."
28. § 22 wird wie folgt geändert:	27. Der bisherige § 22 wird § 19 und in Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "der §§ 1 und 2 Absatz 4" durch die Angabe "des § 1" ersetzt.
a) Absatz I wird wie folgt geändert:	a) entfällt
aa) In Nummer 2 wird das Wort "und" durch einen Punkt ersetzt.	
bb) Nummer 3 wird aufgehoben.	
b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "§§ 1 und 2 Absatz 4" durch die Angabe "des § 1" ersetzt.	b) entfällt

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
29.	In § 23 Absatz 1 wird die Angabe "§ 60 Absatz 3" durch die Angabe "§ 82 Absatz 3" und die Angabe "§ 43" durch die Angabe "§ 64" ersetzt.	28.	Der bisherige § 23 wird § 20 und wird wie folgt gefasst:
			"§ 20
			Zuschlagsverfahren, anzulegender Wert
			(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag. Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 18 Absatz 2 Satz 2. Ein Gebot, das die Anforderungen nach § 17 nicht erfüllt, wird entsprechend § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.
			(2) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots.
			(3) Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, erteilt die Bundesnetzagentur keinen Zuschlag und führt für diese Fläche das dynamische Gebotsverfahren nach § 21 durch."
<i>30</i> .	§ 23a wird <i>aufgehoben</i> .	29.	Der bisherige § 23a wird § 21 und wie folgt gefasst:
			"§ 21
			Dynamisches Gebotsverfahren
			(1) Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt die Bundesnetzagentur für diese Fläche ein weiteres Gebotsverfahren durch (dynamisches Gebotsverfahren).
			(2) Teilnahmeberechtigt sind alle Bieter, die für diese Fläche ein Gebot mit dem Gebotswert 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben haben. Nachdem feststeht, dass für eine Fläche ein dynamisches Gebotsverfahren durchzuführen ist, informiert die Bundesnetzagentur unverzüglich alle teilnahmeberechtigten Bieter über ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem dynamischen Gebotsverfahren und über die

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Anzahl der anderen teilnahmeberechtigten Bieter.
	(3) Das dynamische Gebotsverfahren besteht regelmäßig aus mehreren Gebotsrunden mit ansteigenden Gebotsstufen, in denen die teilnehmenden Bieter Gebote über ihre Bereitschaft zur Zahlung einer zweiten Gebotskomponente abgeben. Die zweite Gebotskomponente wird in Euro pro Megawatt des Ausschreibungsvolumens der ausgeschriebenen Fläche nach § 16 Satz 2 Nummer 2 mit zwei Nachkommastellen angegeben. Vor jeder Gebotsrunde bestimmt die Bundesnetzagentur eine Gebotsstufe nach Maßgabe des § 22 Absatz 3 und informiert die Bieter, die für die bevorstehende Gebotsrunde teilnahmeberechtigt sind, über die Höhe der Gebotsstufe sowie über die Anzahl der teilnahmeberechtigten Bieter. Hat die Bundesnetzagentur die Gebotsabgabefrist nach § 22 Absatz 2 nicht vor Bekanntgabe der Ausschreibung bestimmt, bestimmt sie diese vor jeder Gebotsrunde und informiert die teilnahmeberechtigten Bieter über die Bestimmung.
	(4) Um in die nächste Gebotsrunde zu gelangen, müssen die Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmen, indem sie ein Gebot zur Zahlung einer zweiten Gebotskomponente in Höhe der Gebotsstufe abgeben. Die Gebotsabgabe erfolgt verdeckt. Alle abgegebenen Gebote sind bindend. Stimmen mehrere Bieter der Gebotsstufe zu, beginnt eine neue Gebotsrunde, an der nur diese Bieter teilnehmen. Die Bundesnetzagentur führt das dynamische Gebotsverfahren so lange fort, bis nur noch höchstens ein Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist der Gebotsstufe zustimmt.
	(5) Stimmt in einer Gebotsrunde inner- halb der Gebotsabgabefrist nur ein Bieter der Gebotsstufe zu, endet das dynamische Gebots- verfahren. Die Bundesnetzagentur erteilt dem Gebot in Höhe der Gebotsstufe den Zuschlag.
	(6) Ist ein Bieter nicht bereit, der Ge- botsstufe zuzustimmen, hat er die Möglichkeit, innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab- zugeben, dessen zweite Gebotskomponente niedriger als die Gebotsstufe, jedoch höher als die Gebotsstufen der vorherigen Gebotsrun-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	den ist (Zwischenrunden-Gebot). Stimmt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter der Gebotsstufe zu, erteilt die Bundesnetzagentur dem Zwischenrunden-Gebot mit der höchsten zweiten Gebotskomponente den Zuschlag. Geben mehrere Bieter Zwischenrunden-Gebote mit gleich hohen zweiten Gebotskomponenten ab oder gibt in einer Gebotsrunde keiner der Bieter innerhalb der Gebotsabgabefrist ein Gebot ab, so entscheidet das Los darüber, welches Gebot den Zuschlag erhält. In dem Fall, in dem in einer Gebotsrunde keiner der Bieter ein Gebot innerhalb der Gebotsabgabefrist abgibt, lost die Bundesnetzagentur zwischen den letzten Geboten, die diese Bieter abgegeben haben.
	(7) Der anzulegende Wert im Sinn des § 20 Absatz 2 beträgt stets 0 Cent pro Kilo- wattstunde. § 20 Absatz 1 Satz 2 ist anzuwen- den."
	30. Nach § 21 werden die folgenden §§ 22 und 23 eingefügt:
	"§ 22
	Nähere Ausgestaltung des dynamischen Ge- botsverfahrens
	(1) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor der Bekanntgabe der Ausschreibungen nach § 16 die näheren Regeln für die Durchführung des dynamischen Gebotsverfahrens und macht diese nach § 16 Satz 2 Nummer 9 bekannt. Die Regeln müssen objektiv, nachvollziehbar und diskriminierungsfrei sein und die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen berücksichtigen. Die Bundesnetzagentur kann das dynamische Gebotsverfahren elektronisch durchführen.
	(2) Die Bundesnetzagentur bestimmt die Zeitspanne, innerhalb der die Bieter nach Beginn einer Gebotsrunde ein Gebot abgeben können (Gebotsabgabefrist). Die Bestimmung kann vor Bekanntgabe der Ausschreibung oder vor jeder Gebotsrunde erfolgen. Haben alle teilnahmeberechtigten Bieter der aktuellen Gebotsstufe bereits vor Ablauf der Gebotsabgabefrist zugestimmt oder ein Zwischenrunden-Gebot nach § 21 Absatz 6 Satz 1 abgegeben, kann die aktuelle Gebotsrunde auch vor

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Ablauf der Gebotsabgabefrist von der Bundes- netzagentur beendet werden.
	(3) Die Bundesnetzagentur bestimmt vor jeder Gebotsrunde die Höhe der Gebotsstufe für die bevorstehende Gebotsrunde unter Be- rücksichtigung der Wettbewerbssituation.
	§ 23
	Zweite Gebotskomponente
	(1) Der bezuschlagte Bieter, der im dy- namischen Gebotsverfahren nach § 21 den Zu- schlag erhalten hat, leistet die zweite Gebots- komponente nach Maßgabe der folgenden Zif- fern:
	1. eine Zahlung in Höhe von 90 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskom- ponente als Stromkostensenkungskompo- nente an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber; für Mittel- verwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 59 entsprechend,
	2. eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskom- ponente als Meeresnaturschutzkompo- nente an den Bundeshaushalt; für Mittel- verwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 1 entsprechend, und
	3. eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gesamtbetrags der zweiten Gebotskom- ponente als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt; für Mittelverwendung und Zahlungsweise gelten die Vorgaben des § 58 Absatz 2 entsprechend.
	Die Zweckbindung der Zahlungen nach § 57 gilt entsprechend.
	(2) Der vom bezuschlagten Bieter zu zahlende Gesamtbetrag ergibt sich, indem die zweite Gebotskomponente des bezuschlagten Gebots mit dem Ausschreibungsvolumen der ausgeschriebenen Fläche nach § 16 Satz 2 Nummer 2 multipliziert wird."

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
31. § 24 wird wie folgt geändert:	31. § 24 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter "§ 17d Absatz 2 Satz 9" durch die Wörter "§ 17d Absatz 2 Satz 8" ersetzt.	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
	"(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 20 oder § 21 hat der bezuschlagte Bieter
	1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche,
	2. Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für Strom aus Windenergieanlagen auf See im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erfüllt sind, und
	3. im Umfang der bezuschlagten Ge- botsmenge Anspruch auf
	a) den Anschluss der Windenergie- anlagen auf See auf der jeweili- gen Fläche an die im Flächenent- wicklungsplan festgelegte Offs- hore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungs- termin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsge- setzes und
	b) eine zugewiesene Netzanbin- dungskapazität auf der im Flä- chenentwicklungsplan festgeleg- ten Offshore-Anbindungslei- tung ab dem verbindlichen Fer- tigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirt- schaftsgesetzes."
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 48 Absatz 7" durch die Angabe "§ 69 Absatz 7" ersetzt.	b) unverändert

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
		32.	In § 25 wird die Angabe "§ 23" durch die Angabe "§ 20 oder § 21" ersetzt.
32.	§ 29 wird wie folgt geändert:	33.	u n v e r ä n d e r t
	a) In Satz 1 wird die Angabe "§ 73 Nummer 2" durch die Angabe "§ 98 Nummer 2" ersetzt.		
	b) In Satz 2 Nummer 9 werden die Wörter "§ 46 Absatz 6 und § 48 Absatz 4 Nummer 7" durch die Wörter "§ 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7" ersetzt.		
33.	In § 34 Absatz 3 wird die Angabe "§ 60 Absatz 3" durch die Angabe "§ 82 Absatz 3" ersetzt.	34.	un verändert
34.	§ 37 wird wie folgt geändert:	35.	un verän dert
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:		
	aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt.		
	bb) In Nummer 2 Buchstabe a und b werden jeweils die Wörter "§ 17d Absatz 2 Satz 9" durch die Wörter "§ 17d Absatz 2 Satz 8" ersetzt.		
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 48 Absatz 7" durch die Angabe "§ 69 Absatz 7" ersetzt.		
35.	Nach § 38 werden die folgenden Abschnitte 4 und 5 eingefügt:	36.	Nach § 38 werden die folgenden Abschnitte 4 und 5 eingefügt:
	"Abschnitt 4		"Abschnitt 4
	Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flä- chen		(weggefallen)
	Unterabschnitt 1		Unterabschnitt 1
	Besondere Ausschreibungsbedingungen		(weggefallen)
	§ 39		§ 39
	Bekanntmachung der Ausschreibungen		(weggefallen)
	Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen spätestens vier Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 2 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:		

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1.	den Gebotstermin,	
2.	das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,	
3.	die Bezeichnungen der ausgeschriebenen Flächen,	
4.	für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,	
5.	die jeweiligen Unterlagen nach § 10 Absatz I für die ausgeschriebenen Flächen,	
6.	den Höchstwert nach § 42,	
7.	die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Ein- trittsrecht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorliegen,	
8.	die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes von der Bundes- netzagentur für die Gebotsabgabe vorgege- benen Formatvorgaben,	
9.	die Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2 des Erneuerbare-Ener- gien-Gesetzes, soweit sie die jeweilige Ge- botsabgabe und das jeweilige Zuschlagsver- fahren betreffen, und	
10.	einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erfor- derliche Verpflichtungserklärung.	
	§ 40	§ 40
	Anforderungen an Gebote	(weggefallen)
enti	(1) Gebote müssen die folgenden Angaben halten:	
1.	die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien- Gesetzes,	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,	
3. den Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde mit höchstens zwei Nachkommastellen und	
4. die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird.	
(2) Ein Gebot kann nur auf eine von der Bundesnetzagentur ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben.	
(3) § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe an- zuwenden, dass der anzugebende Gebotswert nicht negativ sein darf.	
§ 41	§ 41
Sicherheit	(weggefallen)
(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 100 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.	
(2) Teilnehmende Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 43 eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.	
(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 42	§ 42
Höchstwert	(weggefallen)
(1) Der Höchstwert für Strom aus Wind- energieanlagen auf See beträgt	, ,
1. für Ausschreibungen im Jahr 2023: 5,8 Cent pro Kilowattstunde und	
2. für Ausschreibungen ab dem Jahr 2024: 5,4 Cent pro Kilowattstunde.	
(2) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes einen von Absatz 1 abweichenden Höchstwert unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bestehenden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See sowie des zu erwartenden technologischen Fortschritts bestimmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Höchstwert unter Berücksichtigung von § 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu hoch oder zu niedrig ist. Dabei darf der neue Höchstwert um nicht mehr als 10 Prozent von dem zum Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden Höchstwert abweichen.	
\$ 42	\$ 42
§ 43 Zuschlagsverfahren	§ 43 (weggefallen)
(1) Die Bundesnetzagentur erteilt auf jeder ausgeschriebenen Fläche dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert den Zuschlag. Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3, unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und unter dem Vorbehalt eines Übergangs nach § 64 bei wirksamer Ausübung eines Eintrittsrechts. Ein Gebot, das die Anforderungen nach § 40 nicht erfüllt, wird entsprechend § 33 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.	(250
(2) Wenn mehrere Gebotswerte zum niedrigsten Gebotswert für dieselbe ausgeschriebene Fläche abgegeben werden, gibt die Bundesnetzagentur den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist einen niedrigeren Gebotswert	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
zu bieten. Werden erneut mehrere gleiche Gebote zum niedrigsten Gebotswert abgegeben, geht die Bundesnetzagentur einmalig erneut nach Satz 2 vor. Gibt keiner der Bieter ein niedrigeres Gebot nach den Sätzen 2 oder 3 ab, entscheidet das Los. Die Bundesnetzagentur kann Formatvorgaben für das Verfahren nach diesem Absatz machen.	
§ 44	§ 44
Rechtsfolgen des Zuschlags	(weggefallen)
(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 43 hat der bezuschlagte Bieter	
1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche, wobei die Informationen und die Eignungsfeststellung der Voruntersuchung dem bezuschlagten Bieter zugutekommen,	
2. die Rechte und Pflichten nach Maßgabe von Unterabschnitt 2 im Umfang der bezuschlag- ten Gebotsmenge auf der jeweiligen Fläche und	
3. im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge Anspruch auf	
a) den Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festge- legte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungster- min nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und	
b) eine zugewiesene Netzanbindungskapa- zität auf der im Flächenentwicklungs- plan festgelegten Offshore-Anbin- dungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Ab- satz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsge- setzes.	
(2) Durch den Zuschlag werden vorbehalt- lich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Laufzeit nach § 46. Die bezuschlagte Fläche kann	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.	
§ 45	§ 45
Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zu- schlag	(weggefallen)
Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 43 erhalten hat.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Bestimmungen zur Zahlung	(weggefallen)
§ 46	§ 46
Vermarktung des Stroms und Prämienzahlung	(weggefallen)
(1) Betreiber von Windenergieanlagen auf See, die nach dem 31. Dezember 2022 einen wirksamen Zuschlag von der Bundesnetzagentur nach § 43 für ihre Anlagen in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder im Küstenmeer erhalten haben, haben für den Strom, der in diesen Anlagen erzeugt wird, nach Maßgabe dieses Unterabschnitts	
1. einen Anspruch auf Vergütung und	
2. eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen.	
(2) Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 wird entsprechend § 20 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes direkt vermarktet. Auf die Vermarktung des Stroms sind die Regelungen dieses Unterabschnitts anzuwenden für einen Zeitraum von 20 zusammenhängenden Jahren (Laufzeit). Die Laufzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Während der Laufzeit ist ein Wechsel in die sonstige Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossen. Nach dem Ende der Laufzeit wird der Strom im Wege der sonstigen Direktvermarktung nach § 21a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vermarktet.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(3) Der anzulegende Wert ist der Gebotswert des bezuschlagten Gebots in Cent pro Kilowattstunde (anzulegender Wert). Ist der anzulegende Wert verglichen mit dem tatsächlichen Jahresmittelwert des Marktwerts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 4.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde	
1. größer, so hat der Betreiber der Windener- gieanlagen auf See einen Anspruch nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare- Energien-Gesetzes, solange und soweit die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz er- füllt sind, oder	
2. kleiner, so hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegen den Betreiber der Windenergieanlagen auf See für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf Zahlung einer Prämie in Höhe der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Jahresmittelwert in Cent pro Kilowattstunde (negative Prämie).	
Die Höhe des Zahlungsanspruchs nach Satz 2 Nummer 2 wird rückwirkend für das Kalender- jahr (Referenzperiode) durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betrei- bers der Windenergieanlagen auf See mit der ne- gativen Prämie errechnet. Die Verwendung der negativen Prämie unterliegt den Regelungen des Energie-Umlagen-Gesetzes.	
§ 47	§ 47
Monatliche Abschlagszahlungen	(weggefallen)
(1) Ist der anzulegende Wert verglichen mit dem tatsächlichen Monatsmittelwert des Markt- werts von Strom aus Windenergieanlagen auf See nach Maßgabe von Anlage 1 Nummer 3.3.3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilo- wattstunde	
1. größer, so hat der Betreiber der Windener- gieanlagen auf See einen Anspruch nach § 26 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, solange und soweit die weiteren Vorausset- zungen für den Anspruch nach dem Erneuer- bare-Energien-Gesetz erfüllt sind, und mit	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
der Maßgabe, dass die Abschlagszahlung der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Monatsmittel- wert in Cent pro Kilowattstunde entspricht (positive Abschlagszahlung), oder	
2. kleiner, so hat der anbindungsverpflichtete Übertragungsnetzbetreiber gegen den Betreiber der Windenergieanlagen auf See für den in der Anlage erzeugten Strom einen Anspruch auf Zahlung einer Abschlagszahlung in Höhe der Differenz zwischen dem anzulegenden Wert und dem tatsächlichen Monatsmittelwert in Cent pro Kilowattstunde (negative Abschlagszahlung).	
Die Höhe des jeweiligen Zahlungsanspruchs nach Satz 1 wird rückwirkend für den Kalendermonat durch Multiplikation der tatsächlich eingespeisten Strommenge des Betreibers der Windenergieanlagen auf See mit der positiven Abschlagszahlung oder der negativen Abschlagszahlung errechnet.	
(2) Der Anspruch auf die positive Abschlagszahlung oder die negative Abschlagszahlung wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 6 erfüllt hat. Sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 48 Nummer 5 erfüllt hat, erfolgt unverzüglich eine Endabrechnung und Schlusszahlung für die Referenzperiode nach Maßgabe von § 46 Absatz 3 unter Berücksichtigung bereits geleisteter Abschlagszahlungen nach Absatz 1.	
§ 48 Pflichten der Betreiber	§ 48 (weggefallen)
Während der Laufzeit hat der Betreiber der Windenergieanlagen auf See	(weggeranen)
1. entsprechend § 19 Absatz 2 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes keinen Anspruch auf ein vermiedenes Netzentgelt nach § 18 Absatz 1 Satz 1 der Stromnetzentgeltverord- nung,	
2. entsprechend § 20 Nummer 2 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes dem anbindungs- verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber das Recht einzuräumen, den Strom aus den	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Anlagen als "Strom aus erneuerbaren Ener- gien oder aus Grubengas, finanziert aus der EEG-Umlage" zu kennzeichnen,	
3. entsprechend § 20 Nummer 3 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass der Strom aus den Anlagen in einem Bi- lanz- oder Unterbilanzkreis bilanziert wird, in dem ausschließlich bilanziert wird:	
a) Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas, der in der Veräuße- rungsform der Marktprämie direkt ver- marktet wird, oder	
b) Strom, der nicht unter Buchstabe a fällt und dessen Einstellung in den Bilanz- oder Unterbilanzkreis nicht von dem Anlagenbetreiber oder dem Direktver- marktungsunternehmer zu vertreten ist,	
4. entsprechend § 21b Absatz 3 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes sicherzustellen, dass die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird,	
5. entsprechend § 71 des Erneuerbare-Ener- gien-Gesetzes dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bis zum 28. Feb- ruar eines Jahres alle für die Endabrech- nung des jeweils vorangegangenen Kalen- derjahres erforderlichen Daten anlagen- scharf zur Verfügung zu stellen und	
6. dem anbindungsverpflichteten Übertra- gungsnetzbetreiber bis zum 15. eines jeden Kalendermonats alle für die Abrechnung der monatlichen Abschlagszahlungen erforderli- chen Daten anlagenscharf zur Verfügung zu stellen.	
§ 49	§ 49
Besondere Bestimmungen zu Zahlung und An- spruchshöhe	(weggefallen)
(1) Im anzulegenden Wert ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.	
(2) Der anzulegende Wert verringert sich unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe von § 23 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, wobei der anzulegende Wert keinen negativen Wert annehmen kann. Der anzulegende Wert	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
verringert sich auf null und Absatz 3 ist nicht anzuwenden, solange der Betreiber der Windenergieanlagen auf See	
 gegen Pflichten nach § 48 Nummer 1 bis 6 verstöβt für den gesamten Zeitraum, in dem der Verstoβ andauert, oder 	
2. mit einer fälligen Zahlungsverpflichtung nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 oder § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 jeweils in Verbindung mit § 47 Absatz 2 in Verzug nach § 286 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist für den gesamten Zeitraum, in dem der Verzug andauert.	
(3) Die Verpflichtung des Betreibers der Windenergieanlagen auf See zur Zahlung einer negativen Prämie nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2	
1. entfällt für Stunden, in denen der Spotmarkt- preis nach § 3 Nummer 42a des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilo- wattstunde kleiner oder gleich 0,8 Cent pro Kilowattstunde (Minimalabrechnungswert) ist, oder	
2. reduziert sich für Stunden, in denen der Spotmarktpreis nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Cent pro Kilowattstunde abzüglich der negativen Prämie für die Referenzperiode kleiner oder gleich dem Minimalabrechnungswert ist und die Voraussetzung nach Nummer 1 nicht erfüllt ist, in dem Umfang, dass die negative Prämie in diesem Fall der Differenz zwischen dem Spotmarktpreis und dem Minimalabrechnungswert entspricht.	
(4) § 24 Absatz 3 und § 27 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes sind entsprechend auf die negative Prämie anzuwenden. § 51a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist nicht an- zuwenden.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Abschnitt 5	Abschnitt 5
Ausschreibungen für <i>nicht</i> zentral voruntersuchte Flächen	Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen
Unterabschnitt 1	Unterabschnitt 1
Besondere Ausschreibungsbedingungen	Besondere Ausschreibungsbedingungen
§ 50	§ 50
Bekanntmachung der Ausschreibung	Bekanntmachung der Ausschreibung
Die zuständige Stelle macht die Ausschreibungen spätestens <i>sechs</i> Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 1 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:	Die zuständige Stelle macht die Ausschreibungen spätestens fünf Kalendermonate vor dem jeweiligen Gebotstermin nach § 98 Nummer 1 bekannt. Die Bekanntmachungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
1. den Gebotstermin,	1. unverändert
2. das Ausschreibungsvolumen je ausgeschriebener Fläche nach § 2a,	2. unverändert
3. die Bezeichnung der ausgeschriebenen Flächen,	3. unverändert
4. für jede Fläche die Bezeichnung der Offshore-Anbindungsleitung und das Kalenderjahr einschließlich des Quartals im jeweiligen Kalenderjahr nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4, in dem die Offshore-Anbindungsleitung in Betrieb genommen werden soll, sowie das Quartal im jeweiligen Kalenderjahr, in welchem der Kabeleinzug der Innerparkverkabelung der bezuschlagten Windenergieanlagen auf See an die Konverter- oder die Umspannplattform erfolgen soll,	4. unverändert
5. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der zuständigen Stelle für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben; dabei tritt, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an die Stelle der Bundesnetzagentur und	5. die jeweils nach § 30a Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der zuständigen Stelle für die Gebotsabgabe vorgegebenen Formatvorgaben; dabei tritt, sofern die Ausschreibung nach § 14 Absatz 3 im Auftrag erfolgt, das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie an die Stelle der Bundesnetzagentur,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
6. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung.	6. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 erforderliche Verpflichtungserklärung,
	7. die jeweiligen Unterlagen nach § 10 Absatz 1 für die ausgeschriebenen Flächen und
	8. die Angabe, ob für die ausgeschriebenen Flächen die Voraussetzungen für ein Ein- trittsrecht nach § 61 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 vorliegen.
0.51	0.51
§ 51	§ 51
Anforderungen an Gebote	Anforderungen an Gebote
(1) Gebote müssen die folgenden Angaben enthalten:	(1) unverändert
1. die Angaben nach § 30 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2a des Erneuerbare-Energien- Gesetzes,	
2. die Erklärung, dass der Bieter mit der Nutzung von Unterlagen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und die Bundesnetzagentur nach § 91 Absatz 1 einverstanden ist,	
3. den Gebotswert in Euro ohne Nachkommas- telle; § 30 Absatz 1 Nummer 5 des Erneuer- bare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der anzugebende Gebots- wert nicht negativ sein darf,	
4. die Bezeichnung der Fläche, für die das Gebot abgegeben wird, und	
5. die Projektbeschreibung nach Absatz 3.	
(2) Ein Gebot kann nur auf eine von der zuständigen Stelle ausgeschriebenen Fläche abgegeben werden und muss dem Ausschreibungsvolumen für die Fläche entsprechen. Bieter dürfen mehrere Gebote für unterschiedliche Flächen abgeben. Im Falle des Satzes 2 müssen Bieter ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören.	(2) unverändert
(3) Die Projektbeschreibung nach Absatz 1 Nummer 5 muss mindestens folgende nachvoll- ziehbare und belegte Angaben enthalten:	(3) Die Projektbeschreibung nach Absatz 1 Nummer 5 muss mindestens folgende nachvoll- ziehbare und belegte Angaben enthalten:

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1. die insgesamt mindestens überstrichene Ro- torfläche aller voraussichtlich zu installie- renden Windenergieanlagen auf See auf ei- ner ausgeschriebenen nicht zentral vorunter- suchten Fläche in Quadratmetern,	1. das Verhältnis des Einsatzes von ungefördertem Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 2 Nummer 18 des Energiefinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Gesamtstrombedarf und des Einsatzes von Grünem Wasserstoff gemäß § 3 Nummer 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum nicht durch Strom gedeckten Gesamtenergiebedarf des Herstellungsprozesses für Windenergieanlagen auf See,
2. den Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine <i>Absichtserklärung</i> , einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird,	 den Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie, der durch eine oder mehrere beidseitige unterzeichnete Erklärungen mit einem anderen Unternehmen, künftig einen Liefervertrag abzuschließen, nachgewiesen wird,
3. den Anteil der Anlagen bezogen auf die Gesamtanzahl der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung gegründet werden noch von Schwergewichtsgründungen,	3. unverändert
4. die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See unter Angabe einer Recyclingquote.	4. das Verhältnis der Auszubildenden zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe.
Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für <i>nicht</i> zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Die zuständige Stelle kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.	Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass das Projekt den Anforderungen des Abschnitts 5 für Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen entspricht. Die zuständige Stelle kann für die vom Bieter einzureichende Projektbeschreibung zu verwendende interoperable Datenformate vorgeben.
§ 52	§ 52
Sicherheit	Sicherheit
(1) Die Höhe der Sicherheit nach § 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bestimmt sich aus der Gebotsmenge multipliziert mit 200 Euro pro Kilowatt zu installierender Leistung und ist nach Maßgabe des Absatzes 2 zu hinterlegen.	(1) unverändert
(2) Teilnehmende Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuschlags nach § 54	(2) Bieter haben eine Sicherheit in Höhe von 25 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bis zum jeweiligen Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Der bezuschlagte Bieter hat zusätzlich innerhalb von drei Monaten

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
eine Sicherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen.	nach Erteilung des Zuschlags nach § 54 eine Si- cherheit in Höhe der verbleibenden 75 Prozent der Gesamtsumme nach Absatz 1 bei der Bundesnetz- agentur zu hinterlegen.
(3) Sofern der bezuschlagte Bieter gegen die Frist des Absatzes 2 Satz 2 verstößt, hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 25 Prozent der Sicherheit nach Absatz 1 zu leisten. Die Sicherheit nach Absatz 2 Satz 1 kann zu diesem Zweck verwertet werden.	(3) unverändert
§ 53	§ 53
Bewertung der Gebote, Kriterien	Bewertung der Gebote, Kriterien
(1) Die zuständige Stelle bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den folgenden Kriterien:	(1) Die zuständige Stelle bewertet die nicht nach § 33 oder § 34 des Erneuerbare-Energien- Gesetzes ausgeschlossenen Gebote nach den fol- genden Kriterien:
1. Höhe des Gebotswerts,	1. unverändert
2. Energieertrag,	2. Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See,
3. Umfang des beabsichtigten Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie,	3. Umfang der Lieferung von auf der ausge- schriebenen Fläche erzeugter Energie, die Gegenstand einer Erklärung nach § 51 Absatz 3 Nummer 2 ist,
mit den eingesetzten Gründungstechnolo- gien verbundene Schallbelastung und Ver- siegelung des Meeresbodens und	4. unverändert
5. Recyclingfähigkeit der Rotorblätter von Windenergieanlagen auf See.	5. Beitrag zur Fachkräftesicherung.
Die Erfüllung der Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Der zuständigen Stelle wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die zuständige Stelle kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Die zuständige Stelle kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass die zuständige Stelle weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nicht hinreichend beurteilt werden kann.	Die Erfüllung der Kriterien wird anhand von Punkten bewertet (Bewertungspunkte). Der zuständigen Stelle wird bei der Bewertung der Gebote ein Beurteilungsspielraum eingeräumt. Die zuständige Stelle kann vor Erteilung des Zuschlags Fragen an den Bieter zu seinem Gebot stellen. Der Bieter muss die ihm gestellten Fragen innerhalb von zwei Wochen beantworten. Die zuständige Stelle kann eine längere Frist gewähren, wenn die Antwort aufwendig ist. Nicht fristgemäß oder nicht ausreichend beantwortete Fragen können dazu führen, dass die zuständige Stelle weniger Punkte vergibt, soweit die Erfüllung der Kriterien nicht hinreichend beurteilt werden kann.

Entwurf

- (2) Für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert die maximale Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der maximalen Punktzahl von 50 Bewertungspunkten. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.
- (3) Die Bewertung des Energieertrags nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt anhand der Größe der insgesamt mindestens überstrichenen Rotorfläche aller voraussichtlich zu installierenden Windenergieanlagen auf See auf einer ausgeschriebenen nicht zentral voruntersuchten Fläche. Die maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der größten überstrichenen Rotorfläche. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil der überstrichenen Rotorfläche an der maximal überstrichenen Rotorfläche in Prozent, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

- (2) Für das Kriterium nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhält das Gebot mit dem höchsten Gebotswert die maximale Punktzahl von 60 Bewertungspunkten. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich jeweils aus dem Anteil des abgegebenen Gebotswerts an dem höchsten Gebotswert, multipliziert mit der maximalen Punktzahl von 60 Bewertungspunkten. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.¹⁾
- (3) Der Beitrag zur Dekarbonisierung des Ausbaus der Windenergie auf See nach Absatz 1 Nummer 2 wird anhand des Verhältnisses des Einsatzes von ungefördertem Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 2 Nummer 18 des Energiefinanzierungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum Gesamtstrombedarf und des Einsatzes von Grünem Wasserstoff gemäß § 3 Nummer 27a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zum nicht durch Strom gedeckten Gesamtenergiebedarf des Herstellungsprozesses für Windenergieanlagen auf See bewertet. Die maximale Punktzahl von 5 Bewertungspunkten für ungeförderten Strom aus erneuerbaren Energien erhält das Gebot, das den höchsten Anteil an ungefördertem Strom aus erneuerbaren Energien im Herstellungsprozess nachweist. Die maximale Punktzahl von 5 Bewertungspunkten für Grünen Wasserstoff erhält das Gebot, das den höchsten Anteil an Grünem Wasserstoff im Herstellungsprozess nachweist. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes werden für den Anteil des Grünen Wasserstoffs keine Punkte vergeben. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Einsatzquote zur Einsatzquote des Gebots mit der höchsten Einsatzquote, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden²⁾. **Bei** der Berechnung der jeweiligen Einsatzquote ist auf den Herstellungsprozess beim Hersteller ab Lieferung der Rohstoffe und -materialien bis zur transportfertigen Fertigstellung der Be-

¹⁾ Erschienen in der Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

²⁾ Erschienen im Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Entwurf Beschlüsse des 25. Ausschusses standteile der Windenergieanlagen abzustellen. Die Verwendung ungeförderten Stroms aus erneuerbaren Energien wird gemäß § 32 Nummer 1 Buchstabe e des Energie-Umlage-Gesetzes nachgewiesen. Die Verwendung Grünachgewiesen. (4) Der Umfang des beabsichtigen Abschlusses von Verträgen über die Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Volllaststunden in Höhe von 3 500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des Anteils der zu liefernden Energiemenge an der Gesamtstromer-Anteils der zu liefernden Energiemenge an der zeugung wird der Quotient aus der gesamten vo-Gesamtstromerzeugung wird der Quotient aus der raussichtlich zu liefernden Energiemenge und der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energie-Gesamtstromerzeugung in Prozent gebildet. Die menge und der Gesamtstromerzeugung in Prozent maximale Punktzahl von 12,5 Bewertungspunkgebildet. Die maximale Punktzahl von 10 Bewerten erhält dabei das Gebot, dessen Liefervertrag tungspunkten erhält dabei das Gebot, dessen Lieden höchsten Anteil der zu liefernden Energiefervertrag den höchsten Anteil der zu liefernden menge an der Gesamtstromerzeugung umfasst. Energiemenge an der Gesamtstromerzeugung um-Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet fasst. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechsich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils net sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Ander zu liefernden Energiemenge an der Gesamtteils der zu liefernden Energiemenge an der Gestromerzeugung zum Anteil des Gebots mit dem samtstromerzeugung zum Anteil des Gebots mit höchsten Anteil der zu liefernden Energiemenge dem höchsten Anteil der zu liefernden Energiean der Gesamtstromerzeugung, multipliziert mit menge an der Gesamtstromerzeugung, multiplider maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist ziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem runden.3) Komma zu runden.³⁾

(5) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die maximale Punktzahl von 12.5 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf nen Wasserstoffs wird gemäß der Verordnung nach § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (4) Der Umfang der Lieferung von auf der ausgeschriebenen Fläche erzeugter Energie nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird anhand des Anteils der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge, die Gegenstand einer Erklärung nach § 51 Absatz 3 Nummer 2 ist, an der Gesamtstromerzeugung bewertet. Die Berechnung der Gesamtstromerzeugung erfolgt durch Multiplikation der voraussichtlich zu installierenden Leistung von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche mit mittleren Volllaststunden in Höhe von 3 500 Stunden pro Jahr über eine Betriebsdauer von 25 Jahren. Die Berechnung der gesamten voraussichtlich zu liefernden Energiemenge erfolgt über die Multiplikation der jährlichen zu liefernden Strommenge mit der jeweiligen Vertragslaufzeit in Jahren. Zur Bewertung des

(5) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgt anhand der mit den eingesetzten Gründungstechnologien verbundenen Schallbelastung und der Versiegelung des Meeresbodens. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf

Erschienen in der Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Entwurf

die Gesamtanzahl der Anlagen den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, zu dem Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁴⁾

(6) Die Recyclingfähigkeit der Rotorblätter der Windenergieanlagen auf See nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird anhand der Recyclingquote, bezogen auf die Gesamtmasse der Rotorblätter, bewertet. Die maximale Punktzahl von 12.5 Bewertungspunkten erhält das Gebot mit der höchsten Recyclingquote. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Recyclingquote zur Recyclingquote des Gebots mit der höchsten Recyclingquote, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.5) Recycling ist dabei jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden; es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

die Gesamtanzahl der Anlagen den höchsten Anteil von Anlagen enthält, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihres jeweiligen Anteils der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, zu dem Anteil des Gebots mit dem höchsten Anteil der Anlagen, die weder durch den Einsatz von Impulsrammung noch von Schwergewichtsgründungen gegründet werden, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992, auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁴⁾

(6) Der Beitrag zur Fachkräftesicherung nach Absatz 1 Nummer 5 wird anhand des Verhältnisses der Auszubildenden zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe bewertet. Die maximale Punktzahl von 10 Bewertungspunkten erhält das Gebot, das bezogen auf die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten den höchsten Anteil an Auszubildenden hat. Die Punktzahl aller weiteren Gebote errechnet sich aus dem Quotienten ihrer jeweiligen Auszubildendenquote zur Auszubildendenquote des Gebots mit der höchsten Auszubildendenquote, multipliziert mit der maximalen Punktzahl. Bei der Berechnung ist nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333, Ausgabe Februar 1992 auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.⁵⁾ Bei der Berechnung der Auszubildenden und der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist auf den Bieter, mit dem Bieter verbundene Unternehmen und die Unternehmen, die für den Bieter die Errichtung und Wartung der Windenergieanlagen auf See übernehmen sollen, abzustellen. Der Bieter hat die Anzahl der Auszubildenden und die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten durch eine Eigenerklärung zu versichern. Auszubildende werden auf Anforderung über die Vorlage eines anonymisierten Ausbildungsvertrags oder auf vergleichbar rechtssichere Weise nachgewiesen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte werden auf An-

⁴⁾ Erschienen in der Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

⁵⁾ Erschienen in der Beuth Verlag GmbH, Berlin und beim Deutschen Patentamt archivmäßig gesichert.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	forderung über die Vorlage von anonymisier- ten Arbeitsverträgen oder auf vergleichbar rechtssichere Weise nachgewiesen.
§ 54	§ 54
Zuschlagsverfahren	u n v e r ä n d e r t
(1) Die zuständige Stelle führt bei jeder Ausschreibung das folgende Verfahren durch:	
sie öffnet die fristgerecht eingegangenen Ge- bote nach dem Gebotstermin,	
2. sie prüft die Zulässigkeit der Gebote nach § 51,	
3. sie bewertet die Gebote nach § 53,	
4. sie sortiert die Gebote entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl nach § 53 in absteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl, und	
5. sie erteilt spätestens vier Monate nach dem Gebotstermin für die jeweilige Fläche dem Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl den Zuschlag.	
Der Zuschlag wird erteilt unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 82 Absatz 3 und unter der auflösenden Bedingung der nicht fristgemäßen Hinterlegung der Sicherheit nach § 52 Absatz 2 Satz 2.	
(2) Im Falle eines Punktgleichstandes mehrerer Bieter nach den Kriterien in § 53 erhält das Gebot mit der höchsten gebotenen Zahlung nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 den Zuschlag. Wenn mehrere Bieter eine Zahlung in derselben Höhe für dieselbe ausgeschriebene Fläche geboten haben, gibt die zuständige Stelle den Bietern dieser Gebote die Möglichkeit, innerhalb einer von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Frist eine höhere Zahlung zu bieten. Werden erneut mehrere gleiche Zahlungen geboten, geht die zuständige Stelle erneut nach Satz 2 vor.	
(3) Die zuständige Stelle erfasst für jedes Gebot die vom Bieter übermittelten Angaben und Nachweise sowie für das Gebot mit der höchsten Bewertungspunktzahl zusätzlich den Zuschlag.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
§ 55	§ 55
Rechtsfolgen des Zuschlags	Rechtsfolgen des Zuschlags
(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 54 hat der bezuschlagte Bieter	(1) Mit der Erteilung des Zuschlags nach § 54 hat der bezuschlagte Bieter
1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines <i>Planfeststellungsverfahrens</i> nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche,	1. das ausschließliche Recht zur Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens nach Teil 4 Abschnitt 1 zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche, wobei die Informationen und die Eignungsfeststellung der Voruntersuchung dem bezuschlagten Bieter zugutekommen,
im Umfang der bezuschlagten Gebotsmenge Anspruch auf	2. unverändert
a) den Anschluss der Windenergieanlagen auf See auf der jeweiligen Fläche an die im Flächenentwicklungsplan festge- legte Offshore-Anbindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungster- min nach § 17d Absatz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsgesetzes und	
b) eine zugewiesene Netzanbindungska- pazität auf der im Flächenentwick- lungsplan festgelegten Offshore-An- bindungsleitung ab dem verbindlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Ab- satz 2 Satz 8 des Energiewirtschaftsge- setzes.	
(2) Im <i>Planfeststellungsverfahren</i> ist der bezuschlagte Bieter an seine Angaben nach § 51 aus dem Gebot gebunden. Weichen Angaben in den Planunterlagen von den Angaben aus dem Gebot, die für die Erteilung des Zuschlags wesentlich waren, ab und hat der Bieter dies zu vertreten, beendet <i>die Planfeststellungsbehörde</i> das Verfahren durch ablehnenden Bescheid. In diesem Fall hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der nach § 52 Absatz 1 zu leistenden Sicherheit zu zahlen.	(2) Im Plangenehmigungsverfahren ist der bezuschlagte Bieter an seine Angaben nach § 51 aus dem Gebot gebunden. Weichen Angaben in den Planunterlagen von den Angaben aus dem Gebot, die für die Erteilung des Zuschlags wesentlich waren, ab und hat der Bieter dies zu vertreten, beendet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie das Verfahren durch ablehnenden Bescheid. In diesem Fall hat der bezuschlagte Bieter an den Bundeshaushalt eine Pönale in Höhe von 100 Prozent der nach § 52 Absatz 1 zu leistenden Sicherheit zu zahlen.
(3) Durch den Zuschlag werden vorbehalt- lich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses. Die	(3) Durch den Zuschlag werden vorbehalt- lich des § 69 Absatz 7 und des § 17d Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes keine Rechte begründet für die Zeit nach dem Ende der Befristung der Plangenehmigung. Die bezu-

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
bezuschlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächenentwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut ausgeschrieben werden.	schlagte Fläche kann nach Maßgabe des Flächen- entwicklungsplans nach § 8 Absatz 3 erneut aus- geschrieben werden.
(4) Die zuständige Stelle gibt den Zuschlag mit den folgenden Angaben auf seiner Internet- seite bekannt:	(4) unverändert
dem Gebotstermin der Ausschreibung und	
den Namen der jeweils bezuschlagten Bieter mit Angabe der bezuschlagten Fläche.	
Der Zuschlag ist nach Ablauf einer Woche nach der öffentlichen Bekanntgabe nach Satz 1 als bekannt gegeben anzusehen.	
(5) Die zuständige Stelle unterrichtet die Bieter, denen ein Zuschlag erteilt wurde, unverzüglich über die Erteilung.	(5) unverändert
(6) Nach Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach § 54 ist für gerichtliche Rechtsbehelfe § 83a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 83a Absatz 1 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständige Stelle einen Zuschlag innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Ausschreibungsvolumens erteilt.	(6) unverändert
§ 56	§ 56
Erstattung von Sicherheiten an Bieter ohne Zuschlag	u n v e r ä n d e r t
Die Bundesnetzagentur gibt unverzüglich die hinterlegten Sicherheiten für ein Gebot zurück, wenn der Bieter für dieses Gebot keinen Zuschlag nach § 54 erhalten hat.	
Unterabschnitt 2	Unterabschnitt 2
Bestimmungen zur Zahlung	Bestimmungen zur Zahlung
\$ 57	\$ 57
§ 57	§ 57
Zweckbindung der Zahlungen	Zweckbindung der Zahlungen
Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 51 Absatz 1 Nummer 3 werden anteilig für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes sowie zur umweltschonenden Fischerei einschließ-	Die Einnahmen aus den gebotenen Zahlungen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden anteilig für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes sowie zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen sowie

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
lich Fischereistrukturmaßnahmen sowie zur Sen- kung der Offshore-Netzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet.	zur Senkung der Offshore-Netzumlage gemäß § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes verwendet.
§ 58	§ 58
Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente	Meeresnaturschutz- und Fischereikomponente
(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 20 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Die Verpflichtungen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.	(1) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Meeresnaturschutzkomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen des Meeresnaturschutzes möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz bewirtschaftet. Die Verpflichtungen nach § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.
(2) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 10 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewirtschaftet.	(2) Der bezuschlagte Bieter leistet innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Zuschlags eine Zahlung in Höhe von 5 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 als Fischereikomponente an den Bundeshaushalt. Die Mittel aus der Zahlung sind zweckgebunden für Maßnahmen zur umweltschonenden Fischerei einschließlich Fischereistrukturmaßnahmen möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft bewirtschaftet.
§ 59	§ 59
Stromkostensenkungskomponente	Stromkostensenkungskomponente
(1) Der bezuschlagte Bieter leistet an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Zahlung in Höhe von 70 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die der Übertragungsnetzbetreiber zur Senkung der Kosten verwendet, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.	(1) Der bezuschlagte Bieter leistet an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber eine Zahlung in Höhe von 90 Prozent des Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, die der Übertragungsnetzbetreiber zur Senkung der Kosten verwendet, die in den Ausgleich nach § 17f Absatz 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und den Aufschlag nach § 17f Absatz 5 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes einfließen.

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
	(2) Die Stromkostensenkungskomponente nach Absatz 1 ist über einen Zeitraum von 20 Jah- ren in gleichbleibenden jährlichen Raten zu zah- len, beginnend mit der Erbringung des Nachwei- ses nach § 81 Absatz 2 Nummer 4."		(2) unverändert
<i>36</i> .	Der bisherige Abschnitt 4 wird Abschnitt 6.	37 .	u n v e r ä n d e r t
<i>37</i> .	Der bisherige § 39 wird § 60 und wird wie folgt geändert:	38.	Der bisherige § 39 wird § 60 und wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe "Abschnitt 2" durch die <i>Wörter</i> "Abschnitt 2 oder Abschnitt 4" ersetzt und wird die Angabe "§ 23" durch die Angabe "§ 23 oder § 43" ersetzt.		a) In Absatz 1 wird die Angabe "Abschnitt 2" durch die Angabe "Abschnitt 5" ersetzt und wird die Angabe "§ 23" durch die Angabe "§ 54" ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 19" durch die Angabe "§ 19 oder § 39" ersetzt.		b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe "§ 19" durch die Angabe "§ 50" ersetzt und wird vor dem Wort "voruntersuchte" das Wort "zentral" eingefügt.
38.	Der bisherige § 40 wird § 61 und in Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe "Abschnitt 2" durch die <i>Wörter</i> "Abschnitt 2 oder Abschnitt 4" ersetzt.	39.	Der bisherige § 40 wird § 61 und in Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe "Abschnitt 2" durch die Angabe "Abschnitt 5 " ersetzt.
39.	Der bisherige § 41 wird § 62.	40 .	u n v e r ä n d e r t
40.	Der bisherige § 42 wird § 63 und in Absatz 1 werden die Wörter "zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche folgt," durch die Wörter "vier Wochen nach Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 oder Abschnitt 4 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche" ersetzt und wird die Angabe "§ 21" durch die Angabe "§ 21 oder § 41" ersetzt.	41.	Der bisherige § 42 wird § 63 und in Absatz 1 werden die Wörter "zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 2 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche folgt," durch die Wörter "vier Wochen nach Bekanntmachung der Zuschläge in der Ausschreibung nach Abschnitt 5 für die von dem Eintrittsrecht betroffene voruntersuchte Fläche" ersetzt und wird die Angabe "§ 21" durch die Angabe "§ 52" ersetzt.
41.	Der bisherige § 43 wird § 64 und die Angabe "§ 23" wird durch die Angabe "§ 23 oder § 43" ersetzt.	42.	Der bisherige § 43 wird § 64 und wird wie folgt geändert:
			a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe "§ 40 Absatz 1" wird durch die Angabe "§ 61 Absatz 1", die Angabe "§ 42" durch die Angabe "§ 63" und die Angabe "§ 23" durch die Angabe "§ 54" ersetzt und wird nach dem Wort "betroffene" das Wort "zentral" eingefügt.
			b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
			"(2) Der Übergang des Zuschlags auf den Inhaber des bestehenden Projekts

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
			nach Absatz 1 erfasst die Zahlungsverpflichtungen nach den §§ 58 und 59 in der Höhe des Gebotswerts des bezuschlagten Gebots nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1. Der Übergang des Zuschlags erfasst abweichend von Absatz 1 nicht die Erfüllung der Kriterien nach § 53 Absatz 1 Nummer 2 bis 5. Der Inhaber des bestehenden Projekts bleibt insofern gemäß § 55 Absatz 2 an seine Angaben nach § 51 aus dem Gebot gebunden."
42.	In der Überschrift des Teils 4 werden die Wörter "des Stroms" durch die Wörter "der Energie" ersetzt.	43.	un verändert
43.	Der bisherige § 44 wird § 65 und in Absatz 1 wird das Wort "sonstige" durch das Wort "sonstigen" ersetzt, werden nach dem Wort "sowie" die Wörter "Offshore-Anbindungsleitungen und" eingefügt, wird das Wort "Strom" durch die Wörter "anderen Energieträgern" ersetzt, werden nach den Wörtern "aus Windenergieanlagen auf See" die Wörter "oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen jeweils" eingefügt und wird nach den Wörtern "einschließlich der" das Wort "jeweils" gestrichen.	44.	Der bisherige § 44 wird § 65 und Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
			"(1) Die Bestimmungen dieses Teils sind anzuwenden für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Windenergieanlagen auf See, sonstigen Energiegewinnungsanlagen sowie Offshore-Anbindungsleitungen, Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen (Einrichtungen), wenn und soweit
			1. sie im Bereich der ausschließlichen Wirt- schaftszone der Bundesrepublik Deutsch- land liegen oder
			2. sie auf der Hohen See liegen und wenn der Unternehmenssitz des Vorhabenträgers im Bundesgebiet liegt."

	Entwurf			Beschlüsse des 25. Ausschusses		
44.		bisherige § 45 wird § 66 und wird wie folgt ndert:	45.	u n	v e r ä n d e r t	
	a)	Der Überschrift werden die Wörter "und Plangenehmigung" angefügt.				
	b)	Absatz 1 wird wie folgt gefasst:				
		"(1) Die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen bedürfen der Planfeststellung. Abweichend von Satz 1 bedürfen die wesentliche Änderung von Einrichtungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Einrichtungen auf zentral voruntersuchten Flächen, die den Vorgaben der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 5 entsprechen, sowie die Errichtung und der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen und Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen, der Plangenehmigung."				
45.		bisherige § 46 wird § 67 und wird wie folgt ndert:	46.	46 . Der bisherige § 46 wird § 67 und wird wie folgt geändert:		
	a)	In der Überschrift werden nach dem Wort "Planfeststellung" die Wörter "und der Plangenehmigung" eingefügt.		a)	u n v e r ä n d e r t	
	b)	In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Planfeststellungsverfahrens" die Wörter "oder Plangenehmigungsverfahrens" eingefügt.		b)	u n v e r ä n d e r t	
	c)	In Absatz 2 werden die Wörter "Die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt.		c)	u n v e r ä n d e r t	
	d)	In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "Die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt.		d)	unverändert	
	e)	In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "Die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt.		e)	unverändert	
	f)	In Absatz 6 werden die Wörter "§ 23 oder nach § 34" durch die Wörter "§ 23, § 34, § 43 oder nach § 54" ersetzt, wird die Angabe "§ 67a" durch die Angabe "§ 92" und die Angabe "§ 66 Absatz 2" durch die Angabe "§ 90 Absatz 2" ersetzt.		f)	In Absatz 6 werden die Wörter "§ 23 oder nach § 34" durch die Wörter "§§ 20, 21, 34 oder 54", die Angabe "§ 67a" durch die Angabe "§ 92" und die Angabe "§ 66 Absatz 2" durch die Angabe "§ 90 Absatz 2" ersetzt.	

			Entwurf	E	Besc	hlüsse des 25. Ausschusses
46.		bishondert:	- · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		r bish indert	erige § 47 wird § 68 und wird wie folgt:
	a)	Abs	atz 1 wird wie folgt geändert:	a)	Abs	satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
		aa)	Nummer 3 wird wie folgt gefasst:		aa)	entfällt
			"3. einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Außerbetriebnahme, ein- schließlich der Beseitigung als Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 Absatz 2, <i>und</i> ".		,,3	einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Außerbetriebnahme, einschließ- lich der Beseitigung als Grundlage für eine Entscheidung nach § 69 Ab- satz 2,".
		bb)	In Nummer 4 wird das Wort ,,, und" am Ende durch einen Punkt ersetzt.		bb)	entfällt
		cc)	Nummer 5 wird aufgehoben.		cc)	entfällt
	b)	Abs	atz 2 wird wie folgt geändert:	b)	u n	v e r ä n d e r t
		aa)	In Satz 1 werden die Wörter "der Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt.			
		bb)	In Satz 2 werden die Wörter "die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt.			
		cc)	Folgender Satz wird angefügt:			
			"Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ein Verlangen nach Satz 1 nur einmalig und innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vor- habens erklären."			
	c)	Abs	atz 3 wird wie folgt geändert:	c)	u n	v e r ä n d e r t
		aa)	In Satz 1 werden die Wörter "die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt.			
		bb)	In Satz 2 wird die Angabe "§ 73 Nummer 1" durch die Angabe "§ 98 Nummer 1" ersetzt und werden die Wörter "sowie durch Veröffentlichung in zwei überregionalen Tageszeitungen" gestrichen.			
		cc)	Folgender Satz wird angefügt:			
			"§ 73 Absatz 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die von dem Bundes-			

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
amt für Seeschifffahrt und Hydrogra- phie zu setzende Frist nach § 73 Ab- satz 3a Satz 1 des Verwaltungsverfah- rensgesetzes sechs Wochen nicht über- schreiten darf."	
d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "das Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt.	
e) Absatz 5 wird aufgehoben	e) unverändert
f) Absatz 6 wird Absatz 5.	f) unverändert
Der bisherige \S 48 wird \S 69 und wird wie folgt geändert:	48 . Der bisherige § 48 wird § 69 und wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird aufgehoben.	a) unverändert
b) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2 und werden wie folgt gefasst:	b) unverändert
"(1) Der Träger des Vorhabens hat die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem jeweils geltenden "Standard Konstruktion – Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ)" sicherzustellen. Der Nachweis ist durch Vorlage eines Gutachtens eines akkreditierten Zertifizierers inklusive der darin referenzierten Unterlagen spätestens zwölf Wochen vor dem geplanten Baubeginn zu erbringen und beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Plausibilisierung einzureichen.	
(2) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann, unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans, im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens sowie eines Betriebs der Windenergieanlagen auf See, der eine effektive Nutzung und Auslastung der zugewiesenen Netzanbindungskapazität gewährleistet, Maßnahmen bestimmen und Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen. Für Pilotwindenergieanlagen auf See kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine angemessene Frist für den Beginn der Errichtung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens setzen."	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:	c) Absatz 4 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	aa) unverändert
"Der Plan darf nur festgestellt und die Plangenehmigung darf nur erteilt wer- den, wenn	
die Meeresumwelt nicht gefährdet wird, insbesondere	
a) eine Verschmutzung der Meeresumwelt im Sinn des Artikels 1 Absatz 1 Num- mer 4 des Seerechtsüberein- kommens der Vereinten Nati- onen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1799) nicht zu besorgen ist und	
b) kein nachgewiesenes signifi- kant erhöhtes Kollisionsri- siko von Vögeln mit Wind- energieanlagen besteht, das nicht durch Schutzmaßnah- men gemindert werden kann, und	
die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird,	
3. die Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung nicht beeinträchtigt wird,	
4. der Plan oder die Plangenehmigung mit vorrangigen bergrechtlichen Aktivitäten vereinbar ist,	
5. der Plan oder die Plangenehmigung mit bestehenden und geplanten Kabel-, Offshore-Anbindungs-, Rohr- und sonstigen Leitungen vereinbar ist,	
6. der Plan oder die Plangenehmigung mit bestehenden und geplanten Standorten von Konverterplattformen oder Umspannanlagen vereinbar ist,	
7. die Verpflichtung nach § 90 Absatz 2 wirksam erklärt wurde,	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
wenn sich der Plan oder die Plan- genehmigung auf Windenergiean- lagen auf See oder auf sonstige Energiegewinnungsanlagen be- zieht, und	
8. andere Anforderungen nach diesem Gesetz und sonstige zwingende öffentlich-rechtliche Bestimmungen eingehalten werden.	
Das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergiean- lagen auf See und Offshore-Anbin- dungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 ist zu berücksichtigen."	
bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort "festgestellt" die Wörter "und die Plangenehmigung darf nur erteilt" eingefügt.	bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
	aaa) In dem Satzteil vor Num- mer 1 werden nach dem Wort "festgestellt" die Wör- ter "und die Plangenehmi- gung darf nur erteilt" einge- fügt.
	bbb) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 23" durch die Angabe "den §§ 20, 21, 54" ersetzt.
d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:	d) unverändert
"(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll einen Planfeststellungsbeschluss für Windenergieanlagen auf See nach Eingang der Unterlagen innerhalb von 18 Monaten erteilen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden."	

	Entwurf	E	Beschlüsse des 25. Ausschusses		
e)	Absatz 5 wird wie folgt geändert:	e)	u n v e r ä n d e r t		
	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:				
	"Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann den Planfeststel- lungsbeschluss oder die Plangenehmi- gung ganz oder teilweise aufheben, wenn				
	1. Einrichtungen, die Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung sind, während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr nicht mehr betrieben worden sind oder				
	2. Fristen nach Absatz 2 nicht eingehalten werden."				
	bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 73 Nummer 1" durch die Angabe "§ 98 Nummer 1" ersetzt.				
f)	Absatz 6 wird wie folgt gefasst:	f)	Absatz 6 wird wie folgt gefasst:		
	aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort "Plangenehmigung" die Wörter "in Abweichung von § 70 auch" eingefügt.		aa) unverändert		
	bb) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 46 Absatz 5" durch die Angabe "§ 67 Absatz 5" und werden die Wörter "§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz" durch die Wörter "§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz" ersetzt.		bb) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 46 Absatz 5" durch die Angabe "§ 67 Absatz 5" und werden die Wörter "§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz" durch die Wörter "§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz" ersetzt und wird nach der Angabe "Abschnitt 2" die Angabe "oder 5" eingefügt.		
g)	Die Absätze 7 und 8 werden durch folgenden Absatz 7 ersetzt:	g)	u n v e r ä n d e r t		
	"(7) Ein Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für eine Windenergieanlage auf See oder für eine Anlage zur sonstigen Energiegewinnung, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb der Anlagen erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen, werden befristet auf 25 Jahre erteilt. Der Lauf der Frist nach Satz 1 beginnt zwölf Monate nach dem Eingang des Nachweises nach § 81 Absatz 2 Nummer 3 dieses Gesetzes bei der Bundesnetzagentur oder des Nachweises nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 der Sonstige-				

	Entwurf	E	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Energiegewinnungsbereiche-Verordnung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Die Frist nach Satz 1 gilt einheitlich für sämtliche Einrichtungen nach Satz 1. Eine nachträgliche Verlängerung der Befristung um höchstens zehn Jahre ist einmalig möglich, wenn der Flächenentwicklungsplan keine unmittelbar anschließende Nachnutzung nach § 8 Absatz 3 vorsieht und die Betriebsdauer der zugehörigen Netzanbindung dies technisch und betrieblich ermöglicht. Bei der Entscheidung über eine nachträgliche Verlängerung der Befristung sind Aufwendungen des Vorhabenträgers zum Repowering nach § 89 zu berücksichtigen."		
h)	Absatz 9 wird Absatz 8.	h)	u n v e r ä n d e r t
i)	Die folgenden Absätze 9 bis 11 werden angefügt:	i)	Die folgenden Absätze 9 bis 12 werden angefügt:
	"(9) Der Träger des Vorhabens ist auf Aufforderung des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Übersendung der Einspeisedaten der errichteten und in Betrieb befindlichen Anlagen verpflichtet. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die technischen Maßgaben für die Datenübermittlung vorgeben. Der Träger des Vorhabens teilt dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Daten in dem vorgegebenen Format mit. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die gespeicherten Daten veröffentlichen. Für die Veröffentlichung der Daten sind die Informationszugangsbeschränkungen nach § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 und 2 des Umweltinformationsgesetzes entsprechend anzuwenden.		"(9) unverändert
	(10) Die Feststellung des Plans oder die Plangenehmigung bedürfen des Einvernehmens der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes. Das Einvernehmen darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs zu besorgen ist, die nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann.		(10) unverändert
	(11) § 70 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergiean-		(11) § 70 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden für Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergiean-

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	lagen auf See oder aus sonstigen Energiege- winnungsanlagen, die durch Planfeststellung zugelassen werden."	lagen auf See oder aus sonstigen Energiege- winnungsanlagen, die durch Planfeststellung zugelassen werden.
		(12) Das Bundesamt für Seeschiff- fahrt und Hydrographie kann einen Drit- ten, der als Verwaltungshelfer beschäftigt werden kann, mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie
		1. der Erstellung von Verfahrensleit- plänen unter Bestimmung von Ver- fahrensabschnitten und Zwischen- terminen,
		2. der Fristenkontrolle,
		3. der Koordinierung von erforderli- chen Sachverständigengutachten,
		4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
		5. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
		6. der ersten Auswertung der einge- reichten Stellungnahmen und
		7. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins einschließ- lich der technischen Durchführung
		auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungs- oder Plange- nehmigungsantrag liegt allein beim Bun- desamt für Seeschifffahrt und Hydrogra- phie."
48.	Nach § 69 wird folgender § 70 eingefügt:	49. unverändert
	"§ 70	
	Plangenehmigung	
	(1) Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 soll statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden. Die Plangenehmigung ist nach § 98 Nummer 1 öffentlich bekannt zu machen.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
(2) Für Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 Anwendung. In Verfahren bezüglich Offshore-Anbindungsleitungen ist § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten kann.	
(3) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll eine Plangenehmigung in den Fällen von § 66 Absatz 1 Satz 2 nach Eingang der Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten erteilen. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.	
(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 66 Absatz 1 Satz 2 hinsichtlich der technischen Sicherheit und Überwachung von Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen anerkannter Sachverständiger bedienen. Die Kosten für einen anerkannten Sachverständigen trägt der Vorhabenträger."	
49. Der bisherige § 49 wird § 71 und wird wie folgt geändert:	50. unverändert
a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Planfest- stellungsverfahren" die Wörter "oder das Plangenehmigungsverfahren" eingefügt, werden die Wörter "die Planfeststellungsbe- hörde" durch die Wörter "das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt, wird das Wort "Energie" durch das Wort "Klimaschutz" ersetzt und wird die Angabe "§ 48 Absatz 4" durch die Angabe "§ 69 Absatz 3" ersetzt.	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	b) Folgender Satz wird angefügt:	
	"§ 69 Absatz 10 ist auf vorläufige Anordnungen entsprechend anzuwenden."	
50.	Der bisherige § 50 wird aufgehoben.	51. unverändert
51.	Der bisherige § 51 wird § 72 und wird wie folgt gefasst:	52. unverändert
	"§ 72	
	Umweltverträglichkeitsprüfung; marine Biotope	
	(1) Die Prüfung der Umweltverträglichkeit von Windenergieanlagen auf See oder von sonstigen Energiegewinnungsanlagen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufgrund einer nach den §§ 5 bis 12 beim Flächenentwicklungsplan oder der Voruntersuchung bereits durchgeführten Strategischen Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen zu beschränken. Gleiches gilt, soweit eine Windenergieanlage auf See oder eine sonstige Energiegewinnungsanlage in einem vom Bundesfachplan Offshore nach § 17a des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegten Cluster oder einem Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiet eines Raumordnungsplans nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Raumordnungsgesetzes liegt.	
	(2) § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnatur- schutzgesetzes ist für Vorhaben nach diesem Ge- setz mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine er- hebliche Beeinträchtigung von Biotopen im Sinn des § 30 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnaturschutz- gesetzes so weit wie möglich vermieden werden soll."	
<i>52</i> .	Der bisherige § 52 wird § 73.	53. unverändert
53.	Der bisherige § 53 wird § 74 und in Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Die Planfeststellungs- behörde" durch die Wörter "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt.	54. unverändert
54.	Der bisherige § 54 wird § 75 und die Wörter "Die Planfeststellungsbehörde" werden durch die Wörter "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" und wird die Angabe "§ 73 Nummer 1" durch die Angabe "§ 98 Nummer 1" ersetzt.	55. unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
55.	Der bisherige § 54a wird § 76 und wird wie folgt geändert:	56. unverändert
	a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "Soweit Vorhaben, die nach § 45 Absatz 1 der Planfeststellung bedürfen, Offshore-Anbindungsleitungen im Sinn des § 3 Nummer 5 betreffen," durch die Wörter "Auf Offshore-Anbindungsleitungen" ersetzt.	
	b) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Plange- nehmigung" die Wörter "nach § 66 Ab- satz 1" eingefügt.	
56.	Der bisherige § 55 wird § 77 und wird wie folgt gefasst:	57. Der bisherige § 55 wird § 77 und wird wie folgt gefasst:
	"§ 77	"§ 77
	Pflichten der verantwortlichen Personen	Pflichten der verantwortlichen Personen
	(1) Die nach § 78 verantwortlichen Personen haben sicherzustellen, dass von der Einrichtung während der Errichtung, während des Betriebs und nach einer Betriebseinstellung	(1) unverändert
	keine Gefahren für die Meeresumwelt ausgehen,	
	2. keine Beeinträchtigungen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgehen,	
	3. keine Beeinträchtigungen der Sicherheit der Landes- und Bündnisverteidigung ausgehen und	
	4. keine dauerhaften Beeinträchtigungen sonstiger überwiegender öffentlicher Bestimmungen ausgehen.	
	Abweichende Zustände sind von den verantwortlichen Personen unverzüglich dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zu melden.	
	(2) Die verantwortlichen Personen haben dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich anzuzeigen, wenn betriebliche Maßnahmen geplant sind, die für die vorausschauende Planung einer Nachnutzung der genutzten Fläche Wirkung entfalten können, insbesondere wenn eine vorzeitige Außerbetriebnahme von Einrichtungen erwogen wird.	(2) unverändert
	(3) Die Pflichten nach § 11 Absatz 1b bis 1e des Energiewirtschaftsgesetzes gelten für sämtliche verantwortlichen Personen nach § 78.	(3) entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Unbeschadet der Pflichten nach § 11 Absatz 1b bis 1e des Energiewirtschaftsgesetzes haben die verantwortlichen Personen	
1. bei der Beschaffung von Anlagengütern und Dienstleistungen für Einrichtungen nach § 65 die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um einen angemessenen Schutz der Einrichtungen gegen Störungen und Bedrohungen der Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme zu gewährleisten,	
2. durch angemessene technische und organi- satorische Vorkehrungen und sonstige Maß- nahmen die Integrität, Authentizität und Ver- traulichkeit sowie den Schutz vor unerlaub- ter Erlangung durch Dritte der für den Be- trieb der Einrichtungen nach § 65 erforder- lichen Systeme und Daten sowie der beim Betrieb anfallenden Daten zu gewährleisten,	
3. verbindliche Vereinbarungen mit Auftragnehmern für Anlagengüter und Dienstleistungen nach Nummer 1 zu schließen, welche die Information der verantwortlichen Personen für den Fall regeln, dass einem Auftragnehmer bekannt wird, dass eine erhebliche Störung der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der informationstechnischen Systeme, Komponenten oder Prozesse des Auftragnehmers vorliegt, die zu einer Störung, einem Ausfall oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Einrichtungen nach § 65 führen können.	
(4) Die verantwortlichen Personen haben	(3) unverändert
1. während der Bauphase und während der ersten zehn Jahre des Betriebs der Anlagen ein Monitoring zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt durchzuführen und die gewonnenen Daten dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und dem Bundesamt für Naturschutz unverzüglich zu übermitteln,	
die errichteten Anlagen an geeigneten Eck- positionen mit Sonartranspondern zu kenn- zeichnen und	
3. den Einsatz von akustischen, optischen, opt- ronischen, magnetsensorischen, elektri- schen, elektronischen, elektromagnetischen	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
oder seismischen Sensoren in Messgeräte an unbemannten Unterwasserfahrzeuge oder an stationären Unterwasser-Messer richtungen auf das erforderliche Maß zu b schränken und rechtzeitig, mindestens j doch 20 Werktage im Voraus, dem Marin kommando anzuzeigen und	en
4. bei der Errichtung weiterer Offshore-Win- parks unmittelbar angrenzend an die Fläcl die Kennzeichnung zur Sicherung d- Schiffs- und Luftverkehrs nach Nummer 2 Abstimmung mit den Trägern der angrenze den Vorhaben entsprechend der gesamte Bebauungssituation im Verkehrsraum anz passen."	ne es n n n n n n n n n n n n n n n n n
57. Der bisherige § 56 wird § 78.	58. unverändert
58. Der bisherige § 57 wird § 79 und wird wie fol geändert:	gt 59. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "§ 53 durch die Angabe "§ 77" ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
"(3) Führt eine Einrichtung währer der Errichtung, des Betriebs oder der Besetigung zu einer Gefahr für die Meeresumwer oder einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder einer Beinträchtigung der Sicherheit der Lande und Bündnisverteidigung oder einer erhebt chen Beeinträchtigung sonstiger überwir gender öffentlicher Bestimmungen, kann d. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Errichtung, den Betrieb oder die Beitigung ganz oder teilweise bis zur Herste lung des ordnungsgemäßen Zustands unte sagen, soweit sich die Beeinträchtigung od die Gefahr auf andere Weise nicht abwende lässt oder die Einstellung der Errichtung od des Betriebs oder der Beseitigung zur Auklärung der Ursachen der Beeinträchtigun oder der Gefahr unerlässlich ist. Kann d. Beeinträchtigung oder Gefahr nicht auf an dere Weise abgewendet werden, kann d. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen zuvor ergangenen Planfeststelungsbeschluss oder die Plangenehmigun aufheben und die Beseitigung der Einrichtung anordnen. Bei der Abwägung ist d. überragende öffentliche Interesse an der Erichtung von Windenergieanlagen auf Se	it lt it c- s- i- c- as a- c- l- r- er f- gg ie a- l- gg ie a- l- gg ie a- l- gg ie a- ss a- gg ie

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	und Offshore-Anbindungsleitungen und deren Bedeutung für die öffentliche Sicherheit nach § 1 Absatz 3 zu berücksichtigen."	
	c) In Absatz 4 Satz 3 wird das Komma nach dem Wort "Verkehrs" durch das Wort "oder" ersetzt und werden die Wörter "oder sonstige überwiegende öffentliche Belange oder private Rechte" gestrichen.	
	d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Komma nach dem Wort "Verkehrs" durch das Wort "oder" ersetzt und werden die Wörter "oder sonstiger überwiegender öffentlicher Belange" gestrichen.	
59.	Der bisherige § 58 wird § 80 und wird wie folgt geändert:	60. unverändert
	a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:	
	"(1) Wenn der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung unwirksam werden, sind die Einrichtungen zu beseitigen, mit dem Ziel, die vollständige Nachnutzung sowie die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Fläche zu gewährleisten. Über den Umfang der Beseitigung entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unter Berücksichtigung der in § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Belange, des Stands der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beseitigung und der allgemein anerkannten internationalen Normen sowie der Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 96 Nummer 7.	
	(2) Der Vorhabenträger soll die Beseitigung spätestens binnen zwölf Monaten nach Eintritt der Beseitigungsverpflichtung abschließen."	
	b) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 48 Absatz 6" durch die Wörter "§ 69 Absatz 6 und § 66 Absatz 1 Satz 2" ersetzt.	
60.	Der bisherige § 59 wird § 81 und Absatz 2 wird wie folgt geändert:	61. Der bisherige § 59 wird § 81 und Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) entfällt
	aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
	"1. innerhalb von	"1. innerhalb von

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses			
a) zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 43 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 stellen und die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen oder	a) zwölf Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 54 den Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 66 Absatz 1 Satz 2 stellen und die für die Plangenehmigung erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen oder			
b) 24 Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 54 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,".	b) 24 Monaten nach Erteilung der Zuschläge nach § 20 oder § 21 die zur Durchführung des Anhörungsverfahrens über den Plan nach § 73 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlichen Unterlagen beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einreichen,".			
bb) In Nummer 2 werden die Wörter "spätestens 24 Monate vor dem verbindlichen Fertigstellungstermin" durch die Wörter "spätestens zwei Monate nachdem der Fertigstellungstermin nach § 17d Absatz 2 Satz 8 verbindlich geworden ist," ersetzt.	b) unverändert			
b) Folgender Satz wird angefügt:	c) Folgender Satz wird angefügt:			
"Auf Zuschläge nach § 23 sind die Realisierungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 in der am 10. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden."	"Auf Zuschläge nach § 23 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 sind die Realisie- rungsfristen des § 59 Absatz 2 Satz 1 und die Sanktionen nach § 60 jeweils in der am 10. Dezember 2020 geltenden Fassung anzu- wenden."			
61. Der bisherige § 60 wird § 82 und wird wie folgt geändert:	62 . Der bisherige § 60 wird § 82 und wird wie folgt geändert:			
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:			
aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt, wird nach der Angabe "Nummer 1" die Angabe "100 Prozent" eingefügt und werden die Wörter "§ 21 oder nach § 32" durch die Wörter "§ 21, § 32, § 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1" ersetzt .	aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt, wird nach der Angabe "Nummer 1" die Angabe "100 Prozent" eingefügt und werden die Wörter "§ 21 oder nach § 32" durch die Wörter "§ 18, § 32 oder § 52 Absatz 1" ersetzt.			
bb) In den Nummern 2 bis 5 wird jeweils die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt und werden jeweils die Wörter "§ 21 oder nach § 32" durch die	bb) In den Nummern 2 bis 5 wird jeweils die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt und werden jeweils die Wörter "§ 21 oder nach § 32" durch die			

	Entwurf		Besch	lüsse des 25. Ausschusses
	Wörter "§ 21, § 32, § 41 Absatz 1 oder § 52 Absatz 1" ersetzt.			Wörter "§ 18 , § 32 oder § 52 Absatz 1" ersetzt.
	b) In den Absätzen 1, 2b und 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 wird jeweils die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt.		b) unv	erändert
62.	Der bisherige § 61 wird § 83 und wird wie folgt geändert:	63.	unverä	indert
	a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe "§ 60" durch die Angabe "§ 82" ersetzt.			
	b) In Absatz 2 und 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe "§ 59 Absatz 2" durch die Angabe "§ 81 Absatz 2" ersetzt.			
63.	Der bisherige § 62 wird § 84 und wird wie folgt geändert:	64.	unverä	indert
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:			
	"(1) Der bezuschlagte Bieter darf den Zuschlag, den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht zurückgeben."			
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "§ 59 Absatz 2 Nummer 2" durch die Wörter "§ 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2" ersetzt, werden nach dem Wort "Planfeststellungsverfahren" die Wörter "oder im Plangenehmigungsver- fahren, bei einer vom Bieter durchgeführten Voruntersuchung zur Vorbereitung des Ge- nehmigungsverfahrens" eingefügt und wer- den die Wörter ", in einem Verfahren zum Erhalt von Freigaben nach § 48 Absatz 2 Satz 2" gestrichen.			
64.	Der bisherige § 63 wird § 85 und in Absatz 3 wird die Angabe "§ 56 Absatz 5" durch die Angabe "§ 78 Absatz 5" ersetzt.	65.	Der bishe geändert:	rige § 63 wird § 85 und wird wie folgt
			§ 34°	bsatz 1 wird die Angabe "§ 23 oder 'durch die Wörter "den §§ 20, 21, 34 54" ersetzt.
			,,§ 24	absatz 2 Satz 3 werden die Wörter 4 oder nach § 37" durch die Wörter §§ 24, 37 oder 55" ersetzt.
				absatz 3 wird die Angabe "§ 56 Ab- 5" durch die Angabe "§ 78 Absatz 5" ezt.

Entwurf			Е	Besch	nlüsse des 25. Ausschusses
65.	Der bisherige § 63a wird § 86.	("§ 2	23 od	erige § 63a wird § 86 und die Wörter er nach § 34" werden durch die Wör- §§ 20, 21, 34 oder 54" ersetzt.
66.	Der bisherige § 64 wird § 87 und wird wigeändert:	e folgt		bishendert:	
	a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst	:	a)	u n	v e r ä n d e r t
	"§ 87				
	Rechtsfolgen der Unwirksamke Zuschlägen, Planfeststellungsbesch und Plangenehmigungen".				
	b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geände	ert:	b)	Abs	atz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 werden nach den "Planfeststellungsverfahrens" die ter "oder eines Plangenehmigur fahrens" eingefügt.	e Wör-		aa)	In Nummer 1 werden nach dem Wort "Planfeststellungsverfahrens" die Wörter "oder eines Plangenehmigungsverfahrens" eingefügt und werden die Wörter "§ 24 Absatz 1 Nummer 1" durch die Wörter "§ 24 Absatz 1 Nummer 1 oder § 55 Absatz 1 Nummer 1" und die Wörter "§ 23 oder nach § 34" durch die Wörter "den §§ 20, 21, 34 oder 54" ersetzt.
	bb) Nummer 2 wird wie folgt gefass	t:		bb)	Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
	"2. erlöschen der Anspruch a Marktprämie nach § 19 d neuerbare-Energien-Gesetz oder die Rechte und Pf nach Teil 3 Abschnitt 4 Un schnitt 2 und".	les Er- zes lichten			"2. erlischt der Anspruch auf die Marktprämie nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und".
	cc) In Nummer 3 werden die Wörte. Absatz 1 Nummer 3 oder nach § satz 1 Nummer 2" durch die "§ 24 Absatz 1 Nummer 3, § 3 satz 1 Nummer 2, § 44 Absatz 1 mer 3 oder nach § 55 Absatz 1 mer 2" ersetzt.	37 Ab- Wörter 7 Ab- <i>Num-</i>		cc)	In Nummer 3 werden die Wörter "§ 24 Absatz 1 Nummer 3 oder nach § 37 Absatz 1 Nummer 2" durch die Wörter "§ 24 Absatz 1 Nummer 3, § 37 Absatz 1 Nummer 2 oder nach § 55 Absatz 1 Nummer 2" ersetzt.
	c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:		c)	u n	v e r ä n d e r t
	aa) In Nummer 1 wird das Wort "Ge- gung" durch das Wort "Planger gung" ersetzt und wird das K nach dem Wort "beendet" gestric	nehmi- Lomma			
	bb) In Nummer 2 wird das Wort "Gergung" durch das Wort "Plangergung" ersetzt.				

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "Die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" und wird die Angabe "§ 73 Nummer 1" durch die Angabe "§ 98 Nummer 1" ersetzt.	d) unverändert
67.	Der bisherige § 65 wird § 88 und wird wie folgt geändert:	68. unverändert
	a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 59 Absatz 2" durch die Angabe "§ 81 Absatz 2" ersetzt.	
	b) In Nummer 2 werden die Wörter "§ 60 Absatz 1 und 2" durch die Wörter "§ 82 Absatz 1 und 2" ersetzt.	
68.	Nach § 88 wird folgender § 89 eingefügt:	69. unverändert
	"§ 89	
	Austausch von Windenergieanlagen auf See	
	(1) Der Vorhabenträger kann vor Ablauf der Befristung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie einen Antrag auf Austausch einer bestehenden Windenergieanlage auf See (Repowering) stellen. Das Repowering umfasst insbesondere den vollständigen oder teilweisen Austausch von Anlagen oder Betriebssystemen und Geräten zur Steigerung der Effizienz oder der Kapazität der Anlage. Über Anträge nach Satz 1 soll im Plangenehmigungsverfahren nach § 66 Absatz 1 entschieden werden. Dabei sind nur solche Anforderungen zu prüfen, hinsichtlich derer durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, und die für die Belange nach § 69 Absatz 3 erheblich sein können.	
	(2) Soweit der Austausch von Windenergieanlagen auf See die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu der Gründungsstruktur der bestehenden Windenergieanlage auf See vorsieht, liegt kein Repowering vor.	
	(3) Die Prüfung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften wird durch Absatz 1 nicht berührt."	

	Entwurf		Beschlüsse des 25. Ausschusses
69.	Der bisherige § 66 wird § 90 und wird wie folgt geändert:	70.	un verändert
	a) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "§ 58" durch die Angabe "§ 80" ersetzt.		
	b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "§ 41 Absatz 3" durch die Angabe "§ 62 Absatz 3" ersetzt.		
70.	Der bisherige § 67 wird § 91 und wird wie folgt geändert:	71.	Der bisherige § 67 wird § 91 und wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Wörter "Die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt, werden nach den Wörtern "Unwirksamkeit von Planfeststellungsbeschlüssen" die Wörter "oder Plangenehmigungen" eingefügt, werden jeweils die Wörter "§ 64 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" durch die Wörter "§ 87 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1" ersetzt und wird die Angabe "§ 48 Absatz 5" durch die Angabe "§ 69 Absatz 5" ersetzt.		a) unverändert
	b) In Absatz 2 werden die Wörter "Die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" ersetzt.		b) In Absatz 2 werden die Wörter "Die Planfeststellungsbehörde" durch die Wörter "Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie" und wird die Angabe "§ 16" durch die Wörter "Teil 3 Abschnitt 2 oder 5" ersetzt.
71.	Der bisherige § 67a wird § 92 und die Angabe "§ 71 Nummer 5" wird durch die Angabe "§ 96 Nummer 5" ersetzt.	72.	un verändert
		73.	Der Überschrift des Teils 5 werden die Wörter "und Testfelder" angefügt.
72.	Die bisherigen §§ 68 und 69 werden die §§ 93 und 94.	74.	Der bisherige § 68 wird § 93.
		75.	Der bisherige § 69 wird § 94 und in Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe "§ 22" durch die Angabe "§ 19" ersetzt.
73.	Der bisherige § 70 wird § 95 und wird wie folgt geändert:	76.	Der bisherige § 70 wird § 95 und wird wie folgt geändert:
			a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
			aa) In Nummer 1 werden die Wörter "§ 23 oder nach § 34" durch die Wörter "den §§ 20, 21, 34 oder 54" ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	bb) In Nummer 3 werden die Wörter "oder nach Maßgabe einer Festle- gung nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 auf einer Testfeld-Anbindungslei- tung hat" gestrichen.
	cc) Folgender Satz wird angefügt:
	"Zur Anbindung einer Pilotwind- energieanlage auf See, die sich in ei- nem nach § 5 Absatz 2 festgelegten Testfeld befindet, kann der Betreiber des Testfelds die zugewiesene Netzan- bindungskapazität nutzen, die ihm nach Absatz 5 zugewiesen wird."
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "§ 68' durch die Angabe "§ 93" ersetzt.	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
	"Auf Antrag, der zusammen mit dem Antrag auf Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 93 gestellt werden muss, weist die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Betreiber für eine Pilotwindenergieanlage auf See durch Bescheid Netzanbindungskapazität auf einer Offshore-Anbindungsleitung, die im Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 als verfügbar ausgewiesen ist, zu."
	bb) In Satz 2 wird die Angabe "Nummer 1" gestrichen.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe "Nummer 1" gestrichen.
	dd) In Satz 4 Nummer 2 die Wörter "; für die Verfahren zur Zuweisung von Kapazität auf Testfeld-Anbindungs- leitungen kann die Festlegung Krite- rien zur Standortvergabe auf dem Testfeld berücksichtigen" gestrichen.
b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter "§ 48 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6" durch die Wörter "§ 69 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 6" ersetzt.	

erden an- er von ei- eten Test-
ten Test-
kapazität plan fest- itung ab igstermin Energie-
Rahmen- estfeldern ständigen en Rege-
wie folgt
ert:
be a wer- ie Wörter
Angabe § 20 oder
l tio

		Entwurf	E	Besch	llüsse des 25. Ausschusses
	Die folge gefügt:	enden Nummern 7 <i>und 8</i> werden an-	f)	Die gefü	folgenden Nummern 7 bis 9 werden angt:
,	"7. zui	Beseitigung von Einrichtungen		,,7.	u n v e r ä n d e r t
	a)	nähere Anforderungen an Art und Umfang der Beseitigung, insbe- sondere Kriterien für die Wie- dernutzbarmachung, für die Nachnutzung sowie für die Wie- derherstellung der Flächen,			
	b)	ergänzende Festlegungen zur Einhaltung des aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik,			
	c)	Verfahrensschritte zur Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Beseitigung von Einrichtungen,			
	8. zui	n Repowering		8.	zum Repowering
	a)	die Voraussetzungen für die Durchführung des Repowering,			a) unverändert
	b)	die Anforderungen an das durch- zuführende Repowering ein- schließlich Regelungen zu der Verwendung bestehender Grün- dungsstrukturen."			b) die Anforderungen an das durch- zuführende Repowering ein- schließlich Regelungen zu der Verwendung bestehender Grün- dungsstrukturen,
				9.	zur Ausschreibung von systemdien- lich mit Elektrolyseuren erzeugtem Grünem Wasserstoff gemäß § 3 Nummer 27a des Erneuerbare- Energien-Gesetzes im Umfang von 500 Megawatt installierter Leistung jährlich in den Jahren 2023 bis 2028, wobei entweder auf die installierte Leistung der Elektrolyseure oder die erzeugte Wasserstoffmenge oder eine Kombination von beidem abge- stellt werden kann,
					a) ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollzieh- baren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wo- bei insbesondere Mindestan- forderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nach- weis der Erfüllung der Anfor- derungen zu regeln sind,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	b) Bestimmungen zu einem abwei- chenden Ausschreibungsvolu- men sowie zu Anzahl und Zeit- punkt von Gebotsterminen,
	c) den Umfang und die Art der Zahlungsansprüche sowie die Festlegung von Höchstwerten,
	d) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten,
	e) Realisierungsfristen, Anforderungen, die die fristgemäße Errichtung der Anlagen sowie deren systemdienlichen Betrieb sicherstellen sollen, und insbesondere, wenn eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist oder nicht systemdienlich betrieben wird, eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht sowie den Widerruf der Antragsberechtigung,
	f) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und die Möglichkeit, den im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschlag nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben,
	g) nähere Anforderungen an die Systemdienlichkeit, insbeson- dere zum systemdienlichen Standort, zur Flexibilität und zum Betrieb der Anlagen, zu

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	den zulässigen Vollbenutzungs- stunden und zum Anschluss an ein Wasserstoffnetz oder einem -speicher sowie Kriterien für die Feststellung der Sys- temdienlichkeit, die insbeson- dere die Standortwahl und Be- triebsweise der Elektrolyseure beeinflussen,
	h) Anforderungen an den Bezug des eingesetzten Stroms, die Verwendung des produzierten Grünen Wasserstoffs und die Nutzung von Abwärme."
	78. Nach § 96 wird folgender § 96a eingefügt:
	"§ 96a
	Verordnungsermächtigung zur Einführung von Industriestrompreisen
	(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates, die der Zustimmung des Bundestages bedarf, für Windenergieanlagen auf See auf zentral voruntersuchten Flächen nach den §§ 50 bis 59 zu regeln:
	1. von Teil 3 Abschnitt 5 abweichende Ausschreibungsbedingungen für die Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen; dies kann für alle in einem Gebotstermin zur Ausschreibung kommenden zentral voruntersuchten Flächen oder für einzelne Flächen geregelt werden,
	2. ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, diskriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind,
	3. Bestimmungen zu Anzahl und Zeitpunkt von Gebotsterminen,
	4. die Voraussetzungen, den Umfang und die Art der Zahlungsansprüche sowie die

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Festlegung von Höchstwerten, wobei dieser eine Inflationsanpassung enthalten darf,
	5. einen Anspruch auf Vergütung nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Erneuerbare- Energien-Gesetzes, wobei hinsichtlich Vo- raussetzungen, Inhalt, Höhe und Dauer von den Vorgaben des Erneuerbare-Ener- gien-Gesetzes abgewichen werden kann; die Förderung kann auch über Verträge erfolgen,
	6. eine Verpflichtung zur Leistung von Zahlungen und den Empfänger der Zahlungen, beispielsweise eine Zahlung an den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber zur Verringerung der Offshore-Netzumlage, insbesondere
	a) für welche Zeiträume,
	b) in welcher Höhe,
	c) in welcher Ausgestaltung Zahlungen und Abschlagszahlungen geleistet werden müssen,
	d) mit welchen weiteren Pflichten der Betreiber belegt werden kann,
	7. Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Rückzahlung dieser Sicherheiten,
	8. Realisierungsfristen, Anforderungen, die die fristgemäße Errichtung der Anlagen sowie deren systemdienlichen Betrieb sicherstellen sollen, und insbesondere, wenn eine Anlage nicht, verspätet oder anders als im Gebot beschrieben in Betrieb genommen worden ist oder nicht systemdienlich betrieben wird, eine Pflicht zu einer Geldzahlung und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht sowie den Widerruf der Antragsberechtigung,
	9. Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen und

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	die Möglichkeit, den im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Zuschlag nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben,
	10. Bestimmungen zur Vermarktung des Stroms, insbesondere auch abweichende Bestimmungen zu den Veräußerungsformen und den Wechselmöglichkeiten nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz,
	11. die Zulässigkeit der Ausstellung von Her- kunftsnachweisen für in diesen Anlagen erzeugten Strom abweichend von § 80 Ab- satz 2 des Erneuerbare-Energien-Geset- zes, wenn der in diesen Anlagen erzeugte Strom über Differenzverträge gefördert wird; hierbei kann auch geregelt werden, wie und an wen diese Herkunftsnachweise zu übertragen sind,
	12. die Möglichkeit, den auf den zentral vor- untersuchten Flächen erzeugten Strom über einen Mechanismus direkt oder über ein Finanzierungssystem an Unternehmen zu verteilen, insbesondere
	a) ein Verfahren für die Vergabe nach objektiven, nachvollziehbaren, dis- kriminierungsfreien und effizienten Kriterien, wobei insbesondere Min- destanforderungen an die Eignung der Teilnehmer und den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen zu regeln sind,
	b) ein Verfahren für die staatliche Absi- cherung von Zahlungsausfällen,
	c) ein Verfahren für die beteiligten Un- ternehmen, um aus dem Mechanis- mus auszuscheiden und die erneute Vergabe von Strommengen,
	d) Bestimmungen zu den Zahlungsströmen zwischen den beteiligten Unternehmen einschließlich der erfolgreichen Bieter und weiteren Beteiligten, beispielsweise dem anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, auch unter der möglichen Einbeziehung von staatlichen Zahlungsflüssen,

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	e) Unternehmen im Gegenzug für einen Bezug des erzeugten Stroms auf Ge- genleistungen zu verpflichten, bei- spielsweise die Umsetzung von Pro- jekten zur Minderung von Treib- hausgas-Emissionen,
	13. Bestimmungen zur Weitergabe des Erzeugungsprofils des auf der Fläche erzeugten Stroms über den Mechanismus, einschließlich der Möglichkeit, Bestimmungen vorzusehen, um das Erzeugungsprofil des Mechanismus zu einer Bandlieferung zu ergänzen.
	(2) Die Zustimmung des Bundestages kann davon abhängig gemacht werden, dass dessen Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen, ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt."
75. Der bisherige § 72 wird § 97.	79. unverändert
76. Der bisherige § 73 wird § 98 und Nummer 1 wird wie folgt gefasst:	80. unverändert
"1. vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie auf seiner Internetseite und in einer überregionalen Tageszeitung sowie Bekanntmachungen von Sicherheitszonen nach § 75 zusätzlich in den Nachrichten für Seefahrer (Amtliche Veröffentlichung für die Seeschifffahrt des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie),".	
77. Der bisherige § 74 wird § 99 und wird wie folgt geändert:	81. unverändert
a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die Angabe "§ 48" wird durch die Angabe "§ 69" ersetzt.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
"(2) Verwaltungsakte zur Durchführung des Teils 4 Abschnitt 2 werden nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes durchgesetzt.	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	Unmittelbarer Zwang wird von den Vollzugsbeamten der Bundespolizei und der Zollverwaltung angewandt."	
78.	Der bisherige § 75 wird § 100 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:	82. unverändert
	a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 45 Absatz 1" durch die Angabe "§ 66 Absatz 1" ersetzt.	
	b) In Nummer 2 werden die Wörter "§ 57 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2" durch die Wörter "§ 79 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 2" ersetzt.	
79.	Der bisherige § 76 wird § 101 und wird wie folgt gefasst:	83. unverändert
_	"§ 101	
	Gebühren und Auslagen; Subdelegation	
	(1) Die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen erfolgt aufgrund von Besonderen Gebührenverordnungen nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erlassen werden.	
	(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz kann die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Bundesnetzagentur oder das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie übertragen."	
80.	Der bisherige § 77 wird § 102 und wird wie folgt geändert:	84 . Der bisherige § 77 wird § 102 und wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) unverändert
	aa) In Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe "§ 44 Absatz 1" durch die Angabe "§ 65 Absatz 1" ersetzt.	
	bb) In Satz 2 wird die Angabe "§ 46" durch die Angabe "§ 67" ersetzt.	
	cc) In Satz 3 wird die Angabe "§§ 74 bis 76" durch die Angabe "§§ 99 bis 101" ersetzt.	

	Entwurf		E	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	b) Absatz 3 wird aufgehoben.		b)	Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
				"(3) Auf Zuschläge, die in den Jahren 2021 und 2022 nach § 23 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 erteilt wurden, ist dieses Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden."
			c)	Folgender Absatz 4 wird angefügt:
				"(4) Auf Planfeststellungsverfahren, denen ein Zuschlag nach § 23 oder nach § 34 in der Fassung vom 10. Dezember 2020 zugrunde liegt, der bis zum 31. Dezember 2022 erteilt wurde, ist dieses Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden. Gleiches gilt für Offshore-Anbindungsleitungen und für Anlagen zur Übertragung von Strom aus Windenergieanlagen auf See, für die der Antrag auf Planfeststellung vor dem 31. Dezember 2022 gestellt wurde."
81.	Der bisherige § 78 wird § 103.	85.	u n	v e r ä n d e r t
82.	Der bisherige § 79 wird § 104 und wird wie folgt gefasst:	86.	u n	v e r ä n d e r t
	"§ 104			
	Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie			
	Die Rechts- und Fachaufsicht über das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für alle Aufgaben nach und im Zusammenhang mit diesem Gesetz obliegt dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz."			
83.	Folgender § 105 wird angefügt:	87.	u n	v e r ä n d e r t
	"§ 105			
	Durchführung von Terminen			
	(1) Ist die Durchführung eines Erörterungstermins oder sonstigen Beteiligungstermins angeordnet, genügt die Durchführung einer Online-Konsultation. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Termin zu behandelnden Informationen zugänglich gemacht. Ihnen ist innerhalb einer vorher be-			

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
kannt zu machenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch dazu zu äußern.	
(2) Die Online-Konsultation nach Absatz 1 kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Absatz 1 Satz 2 ist in diesem Fall entsprechend anzuwenden. Über die Telefonoder Videokonferenz ist ein Protokoll zu führen.	
(3) Die zur Teilnahme an einem in Absatz 1 genannten Termin Berechtigten sind von der Art der Durchführung des Termins zu benachrichtigen. § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist entsprechend anzuwenden."	
84. Die Anlage wird wie folgt gefasst:	88. unverändert
"Anlage (zu § 80 Absatz 3)	
Anforderungen an Sicherheitsleistungen	
1. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entscheidet über Art, Umfang und Höhe der Sicherheit. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit beträgt grundsätzlich je Windenergieanlage 1 500 000 Euro und je sonstige Energiegewinnungsanlage 1 000 000 Euro, jeweils einschließlich der zur Errichtung und zum Betrieb erforderlichen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen. Der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage leistet vor Beginn der Errichtung der Anlage die im Planfeststellungsbeschluss oder in der Plangenehmigung angeordnete Sicherheit und weist dies gegenüber dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie nach.	
2. Die Art der Sicherheit ist so zu wählen und der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sicherungszweck stets gewährleistet ist. Dies ist insbesondere anzuwenden für den Fall des Übergangs des Zulassungsbescheids auf einen anderen Inhaber und, soweit der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder der Betreiber der Anlage eine juristische Person ist, für den Fall der Vornahme von Änderungen an dieser juristischen Person.	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
3.	Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann zu Art und Umfang der Sicherheit und zu deren Überprüfung Gutachten bei Dritten in Auftrag geben. Die Kosten hierfür trägt der Inhaber des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung.	
4.	Anstelle der in § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Sicherheitsleistungen können insbesondere die Beibringung einer Konzernbürgschaft, einer Garantie oder eines sonstigen Zahlungsversprechens eines Kreditinstitutes als gleichwertige Sicherheit verlangt oder zugelassen werden. Betriebliche Rückstellungen können zugelassen werden, soweit sie insolvenzsicher sind und bei Eintritt des Sicherungsfalls uneingeschränkt für den Sicherungszweck zur Verfügung stehen.	
5.	Die Sicherheitsleistung ist so zu bemessen, dass ausreichende Mittel für die Beseitigung der Anlage nach Maßgabe des Planfeststel- lungsbeschlusses oder der Plangenehmigung zur Verfügung stehen.	
6.	Die Sicherheit ist mindestens alle vier Jahre von dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie mit dem Ziel der Erhaltung des realen Wertes der Sicherheit zu überprüfen; sie ist anzupassen, wenn sich das Verhältnis zwischen Sicherheit und angestrebtem Sicherungszweck erheblich verändert hat. Im Laufe der Betriebsphase gebildete Rücklagen sollen auf die Höhe der erforderlichen Sicherheit angerechnet werden, soweit sie in der zur Sicherung des Sicherungszweckes erforderlichen Höhe der Verfügungsbefugnis des Inhabers des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung oder des Betreibers der Anlage entzogen sind. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu erhöhen ist, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie dem Vorhabenträger für die Leistung der erhöhten Sicherheit eine Frist von längstens sechs Monaten setzen. Ergibt die Überprüfung nach Satz 1, dass die Sicherheit zu verringern ist, hat das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die nicht mehr erforderliche Sicherheit unverzüglich freizugeben."	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Beschäftigungsverordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1253) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach § 24a wird folgender § 24b eingefügt:	
"§ 24b Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen	
Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung eines Aufenthaltstitels an Ausländerinnen und Ausländer, die im deutschen Küstenmeer beschäftigt werden, um Tätigkeiten zur Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen durchzuführen, einschließlich der Be- und Entladearbeiten im Hafen und der sonstigen Tätigkeiten von übrigen Mitgliedern der Besatzung der dazu eingesetzten Schiffe. Die Befreiung von der Zustimmung umfasst einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten. § 9 findet keine Anwendung."	
2. In § 30 Nummer 2 wird die Angabe "und 23" durch die Angabe " 23 und 24b" ersetzt.	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	u n v e r ä n d e r t
Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4a wird das Wort "Planfeststellungsverfahren" durch die Wörter "Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren" und die Angabe "§ 45 Absatz 1" durch die Angabe "§ 66 Absatz 1" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
2. In § 50 Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe "§ 54a Absatz 1" durch die Angabe "§ 76 Absatz 1" ersetzt.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes	Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 84 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Nach Nummer 29b wird folgende Nummer 29c eingefügt:	
"29c. Offshore-Anbindungsleitungen Anbindungsleitungen im Sinne von § 3 Nummer 5 des Windenergie-auf-See- Gesetzes,".	
b) Die bisherige Nummer 29c wird Nummer 29d.	
2. In § 12e Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land" durch die Wörter "Offshore-Anbindungsleitungen" ersetzt.	2. unverändert
3. § 17d wird wie folgt geändert:	3. § 17d wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern "die Offshore-Anbindungsleitung" ein Komma eingefügt und werden die Wörter "nicht, bevor die Eignung einer durch sie anzubindenden Fläche zur Nutzung von Windenergie auf See gemäß § 12 des Windenergie-auf-See-Gesetzes festgestellt wurde" durch die Wörter "sobald die anzubindende Fläche im Flächenentwicklungsplan festgelegt ist" ersetzt.	aa) unverändert
bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.	bb) unverändert
cc) In dem neuen Satz 3 wird nach dem Wort "hat" das Wort "spätestens" eingefügt.	cc) unverändert
dd) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.	dd) unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
	ee) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 3", die Angabe "§§ 23 oder 34" durch die Angabe "§§ 23, 34, 43 oder 54" und die Angabe "§ 70" durch die Angabe "§ 95" ersetzt.	ee) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 3", die Angabe "der §§ 23 oder 34" durch die Angabe "den §§ 20, 21, 34 oder 54" ersetzt, wird nach dem Wort "haben" ein Komma eingefügt und werden die Wörter "oder denen nach Maßgabe einer Festlegung nach § 70 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Windenergieauf-See-Gesetzes Kapazität auf einer Testfeld-Anbindungsleitung zugewiesen wurde, jeweils" gestrichen.
	ff) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt.	ff) unverändert
	gg) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter "nach Satz 6" gestrichen.	gg) unverändert
	hh) In dem neuen Satz 8 wird die Angabe "30" durch die Angabe "36" ersetzt.	hh) unverändert
	ii) In dem neuen Satz 9 wird die Angabe "2, 3 und 7" durch die Angabe "2 und 4" ersetzt.	ii) unverändert
b)	In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "§§ 23 oder 34" durch die Angabe "§§ 23, 34, 43 oder 54" ersetzt.	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "§§ 23 oder 34" durch die Angabe "§§ 20, 21, 34 oder 54" ersetzt.
c)	In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "§§ 23 oder 34" durch die Angabe "§§ 23, 34, 43 oder 54" ersetzt.	c) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe "§§ 23 oder 34" durch die Angabe "§§ 20, 21, 34 oder 54" ersetzt.
d)	In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 3" ersetzt.	d) unverändert
e)	Absatz 7 wird wie folgt geändert:	e) In Absatz 7 Satz 2 wird nach dem Wort "hat" das Wort "spätestens" eingefügt.
	aa) In Satz 1 wird die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt.	aa) entfällt
	bb) In Satz 2 wird nach dem Wort "hat" das Wort "spätestens" eingefügt.	bb) entfällt
f)	Absatz 9 wird wie folgt geändert:	f) unverändert
	aa) In Satz 3 wird die Angabe "§ 65" durch die Angabe "§ 88" ersetzt.	
	bb) In Satz 5 wird die Angabe "§ 59" durch die Angabe "§ 81" ersetzt.	
g)	In Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe "Satz 5" durch die Angabe "Satz 4" ersetzt.	g) unverändert

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
4.	In § 17e Absatz 2 Satz 1 und 6 wird jeweils die Angabe "Satz 9" durch die Angabe "Satz 8" ersetzt.	4. unverändert
5.	§ 43 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
	a) Dem Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter "mit Ausnahme von Nebeneinrich- tungen zu Offshore-Anbindungsleitungen," angefügt.	
	b) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern "integriert werden" die Wörter: ", einschließlich Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen" eingefügt.	
		6. Dem § 118 wird folgender Absatz 47 angefügt:
		"(47) Auf Zuschläge, die in den Jahren 2021 und 2022 nach § 23 des Windenergie-auf- See-Gesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 2020 erteilt wurden, ist das Windenergie-auf- See-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 gel- tenden Fassung anzuwenden."
		Artikel 5
		Weitere Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
		In § 17d Absatz 7 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, das zuletzt durch [] geändert worden ist, werden die Wörter "gemäß den Vorgaben des § 59 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes" gestrichen.
	Artikel 5	Artikel 6
	Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz	unverändert
letz 202	Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zut durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist, wird wie geändert:	

	Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
1.	§ 2 wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 1 werden die Wörter "Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land" durch die Angabe "Offshore-Anbindungsleitungen" ersetzt.	
	b) In Absatz 5 wird die Angabe "§ 44 Absatz 1" durch die Angabe "§ 65 Absatz 1" ersetzt.	
2.	In § 4 Satz 1 werden die Wörter "Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land" durch die Angabe "Offshore-Anbindungsleitungen" ersetzt.	
3.	§ 5 wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter "Wirtschaft und Energie" durch die Wörter "Wirtschaft und Klimaschutz" ersetzt.	
	b) In Absatz 6 werden die Wörter "Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land" durch die Angabe "Offshore-Anbindungsleitungen" ersetzt.	
4.	In § 17 Satz 1 wird das Wort "Anbindungsleitungen" durch die Angabe "Offshore-Anbindungsleitungen" ersetzt.	
5.	§ 18 wird wie folgt geändert:	
	a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "bedürfen" die Wörter " mit Ausnahme von Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen," eingefügt.	
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort "Netzverknüpfungspunkte" die Wörter ", einschließlich Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen," eingefügt.	
	c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter "Wirtschaft und Energie" durch die Wörter "Wirtschaft und Klimaschutz" ersetzt.	
6.	In § 31 Absatz 3 werden die Wörter "Wirtschaft und Energie" durch die Wörter "Wirtschaft und Klimaschutz" und werden die Wörter "und nukleare Sicherheit" durch die Wörter ", nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
7. § 36 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 werden die Wörter "Wirtschaft und Energie" durch die Wörter "Wirtschaft und Klimaschutz", werden die Wörter "und nukleare Sicherheit" durch die Wörter ", nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz" und werden die Wörter "Verkehr und digitale Infrastruktur" durch die Wörter "Digitales und Verkehr" ersetzt.	
b) In den Sätzen 2 und 3 werden jeweils die Wörter "Wirtschaft und Energie" durch die Wörter "Wirtschaft und Klimaschutz" ersetzt.	
Artikel 6	Artikel 7
Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes	unverändert
Das Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1295) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 2 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
"Die im Bundesbedarfsplan mit "C" gekennzeichneten Vorhaben sind Offshore-Anbindungsleitungen im Sinne von § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz."	
2. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter "Wirtschaft und Energie" durch die Wörter "Wirtschaft und Klimaschutz" ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 8
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes	Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes
In § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] geändert worden ist, werden nach den Wörtern "Windenergieanlagen auf See" die Wörter "auf zentral voruntersuchten Flächen" eingefügt.	In § 22 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] geändert worden ist, werden nach den Wörtern "Windenergieanlagen auf See" die Wörter "auf nicht zentral voruntersuchten Flächen" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 9
Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes	unverändert
§ 7 des Akkreditierungsstellengesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
"§ 7	
Vorschuss auf Gebühren	
Ergänzend zu der Befugnis des § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes kann die Akkreditierungsstelle im Falle einer von Amts wegen zu erbringenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verlangen, dass bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen ein Vorschuss gezahlt oder eine Sicherheit geleistet wird."	
Artikel 9	Artikel 10
Änderung des Energie-Umlagen-Gesetzes	Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes
Anlage 1 des <i>Energie-Umlagen-Gesetzes</i> vom [einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] wird <i>wie folgt geändert</i> :	In Nummer 4.7 der Anlage 1 des Energiefinan- zierungsgesetzes vom [einfügen: Datum und Fund- stelle des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen be- schleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor] wird die An- gabe "§ 60" durch die Angabe "§ 82" ersetzt.
1. In Nummer 4.7 wird die Angabe "§ 60" durch die Angabe "§ 80" ersetzt.	1. entfällt
2. Der Nummer 4 wird folgende Nummer 4.10 angefügt:	2. entfällt
"4.10Zahlungen nach § 46 Absatz 3 Satz 2 Num- mer 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes".	

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 11
Änderung der Sonstige-Energiegewinnungsbe- reiche-Verordnung	unverändert
Die Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung vom 21. September 2021 (BGBl. I S. 4328) wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 wird die Angabe "§ 71 Nummer 5" durch die Angabe "§ 96 Nummer 5" ersetzt und werden die Wörter "Artikel 12a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)" durch die Wörter "Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetztes]" ersetzt.	
2. § 6 Satz 2 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:	
"7. einen Hinweis auf die nach § 67 Absatz 6 und § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes erforderli- che Verpflichtungserklärung nach § 90 Ab- satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes."	
3. In § 8 Absatz 2 Satz 2 Nummer 13 Buchstabe a wird die Angabe "§ 47" durch die Angabe "§ 68" ersetzt.	
4. In § 9 Absatz 9 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "Wirtschaft und Energie" durch die Wörter "Wirtschaft und Klimaschutz" ersetzt.	
5. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe "§ 47" durch die Angabe "§ 68" ersetzt.	
Artikel 11	Artikel 12
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Artikel 2 und 8 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Artikel 2, 5 und 9 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

